

AnwaltsPraxis

Norbert Sitzmann

# 50 Fälle zum Unterhaltsrecht

8. Auflage



Deutscher Anwalt Verlag

**Sitzmann**

50 Fälle zum Unterhaltsrecht



AnwaltsPraxis

# 50 Fälle zum Unterhaltsrecht

---

8. Auflage 2022

Von  
Direktor des Amtsgerichts  
**Dr. Norbert Sitzmann**  
Pfaffenhofen a.d. Ilm



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitervorschlag:**

*Sitzmann*, Unterhaltsrecht, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)**

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2022 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1700-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Vorwort

Die 8. Auflage berücksichtigt neben neuer Rechtsprechung auch die Düsseldorfer Tabelle 2022.

Der Bundesgerichtshof hat das Tor zur Erweiterung der Düsseldorfer Tabelle geöffnet. Sie wurde nunmehr von zehn auf fünfzehn Einkommensgruppen erweitert. Die bislang höchste Einkommensgruppe 10 ging bis 5.500 EUR. Jetzt reicht die höchste Gruppe, die Einkommensgruppe 15, bis 11.000 EUR, wobei ab Gruppe 11 die Einkommensspannen größer werden.

Die Oberlandesgerichte haben sich darauf verständigt, den Erwerbstätigenbonus beim Ehegattenunterhalt mit 1/10 anzusetzen.

Der BGH hat auch seine Rechtsprechung zum Verhältnis der quotalen (Halbteilung) und konkreten Bedarfsbestimmung beim Ehegattenunterhalt präzisiert.

Der Gesetzgeber hat bereits 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dem Elternunterhalt durch eine Einschränkung des Anspruchsübergangs auf den Sozialhilfeträger seine Schärfe genommen. Doch besteht seither Unklarheit darüber, ob die hohe Hürde für einen Regress des Sozialhilfeträgers gegen den Unterhaltspflichtigen (Jahresbruttoeinkommen von 100.000 EUR), direkt auf das Unterhaltsverhältnis zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem unterhaltspflichtigen Kind zu übertragen ist – und zwar durch entsprechende Anhebung des Selbstbehalts. Viele unterhaltsrechtliche Leitlinien enthalten sich nunmehr einer konkreten Aussage zum Selbstbehalt beim Elternunterhalt.

Das Buch versteht sich als Arbeitshilfe und Leitfaden für die Praxis, insbesondere für Rechtsanwälte, die sich nicht ständig dem Unterhaltsrecht widmen, und für die, die im Bereich Soziale Arbeit tätig sind, sowie für Mitarbeiter von Behörden, die schwerpunktmäßig nur mit bestimmten Unterhaltsrechtsverhältnissen befasst sind, aber dennoch das gesamte „Unterhaltsgeflecht“ würdigen müssen. Es dient aber auch als Ratgeber für die, die Unterhalt schulden oder verlangen. Es soll eine Anleitung zur schnellen Einordnung und damit auch zur Beantwortung unterhaltsrechtlicher Fragen sein. Der Aufbau nach Fallkonstellationen ermöglicht eine rasche Orientierung und hilft bei der Ortung von Problemen. Eine kompakte „Fallübersicht“ ist bei der Suche behilflich. Bei Detailfragen ist ein Rückgriff auf Lehrbücher, Handbücher und Kommentare sowie auf die einschlägige Rechtsprechung unentbehrlich. Insoweit möchte das Buch auch ein Bindeglied zwischen diesen Informationsquellen und unterhaltsrechtlichen Berechnungsprogrammen sein.

Ausgangspunkt der Fälle sind Familienkonstellationen, die in der Praxis häufig vorkommen. Vorrangig werden also die Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten und unverheirateten Elternteilen dargestellt. Daneben werden aber auch der Familienunterhalt, der Elternunterhalt und der Enkelunterhalt angesprochen.

Das Werk soll Juristen oder Betroffenen eine Grundlage dafür bieten, sich dem in der Praxis häufigsten und wichtigsten Streitpunkt beim Unterhalt widmen zu können, nämlich der Ermittlung des Einkommens der Beteiligten. Streitigkeiten bei der Einkommensermittlung – sei es das Einkommen des Unterhaltsberechtigten, sei es das Einkommen des Unterhaltspflichtigen – dominieren fast alle Unterhaltsverfahren. Diese Einkommensermittlung ist jedoch nicht Gegenstand der nachfolgenden Fälle. Wer sich über die Einkommensermittlung, also die Feststellung der relevanten Einkünfte und der berücksichtigungsfähigen Abzugsposten, informieren möchte, erhält hierzu eine schnelle und wichtige Anleitung in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte. Darüber hinaus gibt es hierzu freilich eine große Menge an Rechtsprechung und Literatur.

Gaimersheim, April 2022

Dr. Norbert Sitzmann

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	5
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	41
Literaturverzeichnis . . . . .	45
Allgemeine Erläuterungen . . . . .	51
Hilfreiche Internetseiten . . . . .	59
<b>Übersichten zum Unterhaltsrecht . . . . .</b>	<b>61</b>
I. Allgemeine Prüfungsreihenfolge . . . . .	61
II. Unterhaltstatbestände . . . . .	62
III. Kindesunterhalt . . . . .	63
IV. Ehegattenunterhalt . . . . .	64
V. Betreuungsunterhalt für Elternteil nach der Scheidung . . . . .	65
VI. Unterhalt für Elternteile eines nichtehelichen Kindes . . . . .	65
VII. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen von „Partnerinnen“ (Ehefrau bzw. nichteheliche Kindsmutter) . . . . .	65
1. Ehegattenunterhaltsanspruch der F1 . . . . .	66
a) Bedarf der F1: Halbteilungsgrundsatz . . . . .	66
b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe) . . . . .	66
2. Ehegattenunterhaltsanspruch der F2 . . . . .	66
a) Bedarf der F2: wiederum Halbteilungsgrundsatz . . . . .	66
b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe) . . . . .	67
3. Leistungsfähigkeit des M: eheangemessener Selbstbehalt. . . . .	67
a) Ausbleiben eines relativen Mangelfalls . . . . .	67
b) Eintritt eines relativen Mangelfalls . . . . .	68
aa) F2 gegenüber F1 nachrangig . . . . .	68
bb) F2 und F1 gleichrangig . . . . .	68
cc) F2 gegenüber F1 vorrangig . . . . .	69
<b>Fallübersicht . . . . .</b>	<b>71</b>
<b>§ 1 Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern . . . . .</b>	<b>77</b>
Fall 1: M 3.000 EUR – K1 (9 J) – Allgemeines zum Kindesunterhalt und zur Düsseldorfer Tabelle – . . . . .	77
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt . . . . .	77
II. Bedürftigkeit . . . . .	77
III. Barunterhaltspflicht . . . . .	78
IV. Bedarf . . . . .	79
1. Schematisiertes Unterhaltsmaß nach der Düsseldorfer Tabelle . . . . .	79
2. Aufbau der Düsseldorfer Tabelle . . . . .	83



3. Ausgangspunkt der Düsseldorfer Tabelle . . . . .	85
4. Prozentuale Aufspreizung. . . . .	85
5. Anwendung der Düsseldorfer Tabelle . . . . .	87
V. Kindergeldabzug . . . . .	87
VI. Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe. . . . .	88
VII. Leistungsfähigkeit. . . . .	88
VIII. Zahlungspflicht . . . . .	88
IX. Praxistipp . . . . .	89
Fall 2: M 1.800 EUR – K1 (9 J) – Bedarfskontrollbetrag – . . . . .	91
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	91
II. Bedarf . . . . .	92
III. Unterhaltshöhe und Leistungsfähigkeit . . . . .	93
1. Notwendiger Selbstbehalt. . . . .	93
2. Angemessener Selbstbehalt. . . . .	93
IV. Zahlungspflicht . . . . .	94
V. Hinweis . . . . .	94
Fall 3: M 1.300 EUR – K (9 J) – notwendiger Selbstbehalt, gesteigerte Unterhaltspflicht u. fiktive Einkünfte – . . . . .	94
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	95
II. Bedarf . . . . .	95
III. Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe. . . . .	95
IV. Leistungsfähigkeit. . . . .	95
V. Zahlungspflicht . . . . .	101
VI. Hinweise. . . . .	101
1. Fiktives Einkommen . . . . .	101
a) Leichtfertige Aufgabe einer Beschäftigung . . . . .	102
b) Berufstätigkeit nicht leichtfertig aufgegeben . . . . .	103
2. Haftung des betreuenden Elternteils . . . . .	110
Fall 4: M 1.900 EUR – K (4 J) – Mehrbedarf – . . . . .	110
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	113
II. Bedarf . . . . .	111
1. Der übliche Bedarf nach der DT . . . . .	111
2. Mehrbedarf . . . . .	111
III. Unterhaltshöhe. . . . .	115
IV. Leistungsfähigkeit. . . . .	115
V. Zahlungspflicht . . . . .	115
VI. Hinweise. . . . .	115
1. Tenorierung. . . . .	115
2. Geltendmachung: Leistungsantrag oder Abänderungsantrag. . . . .	115

3. Sonstige Kinderbetreuungskosten . . . . .	116
4. Sonderbedarf . . . . .	118
Fall 5: M 2.100 EUR – K1 (15 J) + K2 (13 J) – mehrere Kinder – . . . . .	118
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	118
II. Bedarf . . . . .	119
III. Leistungsfähigkeit . . . . .	119
IV. Zahlungspflichten . . . . .	119
V. Hinweis . . . . .	120
Fall 6: M 1.400 EUR – K1 (9 J) + K2 (6 J) – Mangelfall bei mehreren Kindern – . . . . .	120
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	120
II. Bedarf . . . . .	120
III. Leistungsfähigkeit . . . . .	121
IV. Zahlungspflichten . . . . .	123
Fall 7: M 2.500 EUR + K1 (16 J) – F 1.900 + K2 (10 J) – Geschwistertrennung – . . . . .	123
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt . . . . .	124
II. Barunterhaltspflicht . . . . .	124
III. Bedarf . . . . .	124
1. Nur ein barunterhaltsberechtigtes Kind K2 . . . . .	125
2. Weitere Barunterhaltspflicht des M gegenüber K1? . . . . .	126
3. Zurück zur Barunterhaltspflicht des M gegenüber K2 . . . . .	126
IV. Leistungsfähigkeit . . . . .	127
V. Zahlungspflichten . . . . .	127
VI. Praxistipp . . . . .	127
1. Freistellungsvereinbarung . . . . .	127
2. Subsidiaritätshaftung/Surrogatshaftung . . . . .	127
Fall 8: M 2.000 + K (15 J) – F 1.700 EUR – Subsidiaritätshaftung/ Surrogatshaftung zur Wahrung des angemessenen Selbstbehalts – . . . . .	128
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	128
II. Bedarf von K . . . . .	128
III. Leistungsfähigkeit der F . . . . .	129
1. Wahrung des notwendigen Selbstbehalts . . . . .	129
2. Wahrung des angemessenen Selbstbehalts . . . . .	129
IV. Zahlungspflicht . . . . .	132
V. Hinweis . . . . .	132
Fall 9: M 5.000 + K (15 J) – F 2.500 EUR – Subsidiaritätshaftung/ Surrogatshaftung zur Vermeidung eines erheblichen finanziellen Ungleichgewichts – . . . . .	133
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	133

II. Bedarf von K . . . . .	134
III. Leistungsfähigkeit der F . . . . .	134
1. Wahrung des notwendigen Selbstbehalts . . . . .	134
2. Wahrung des angemessenen Selbstbehalts . . . . .	134
3. Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen M und F . . . . .	135
a) Volle Haftung des betreuenden Elternteils . . . . .	135
b) Anteilige Haftung des betreuenden Elternteils . . . . .	136
IV. Zahlungspflicht . . . . .	137
Fall 10: M 2.500 EUR – K (10 J) – Kindesunterhalt bei weitreichendem Umgangsrecht – . . . . .	138
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	138
II. Bedarf . . . . .	139
III. Leistungsfähigkeit . . . . .	141
IV. Zahlungspflicht . . . . .	142
V. Hinweis . . . . .	142
Fall 11: M 2.500 EUR +/- K (10 J) +/- F 1.800 EUR – Wechselmodell –	143
I. Vertretung des Kindes . . . . .	143
1. Frage der Obhut . . . . .	144
2. Eingliederungs- oder Residenzmodell . . . . .	144
3. Wechselmodell . . . . .	144
II. Anspruchsgrundlage . . . . .	146
1. Unterhalt für Zeiten des Residenzmodells . . . . .	146
2. Unterhalt für die Zeiten des Wechselmodells . . . . .	146
III. Bedarf . . . . .	149
1. Bedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern	149
2. Voraussetzungen des Wechselmodells . . . . .	150
a) Weitreichender Umgang ist noch kein Wechselmodell . . .	150
b) Häufige Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungs- aufgaben . . . . .	151
3. Zum Bedarf im Einzelnen . . . . .	151
a) Regelbedarf . . . . .	152
b) Mehrbedarf . . . . .	152
c) Gesamtbedarf . . . . .	152
IV. Bedürftigkeit (Restbedarf) . . . . .	153
V. Anteilige Haftung der Eltern . . . . .	153
VI. Einseitiger Unterhaltsanspruch statt wechselseitiger Ansprüche .	155
Fall 12: M 1.260 EUR – K1 (1 J) + neKM 0 EUR – G1 2.200 EUR – G2 2.400 EUR – Ersatzhaftung gegenüber Enkelkind wegen Leistungsunfähigkeit des Vaters – . . . . .	157

I. Anspruchsgrundlage für Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits . . . . .	157
1. Unterhaltspflicht zwischen Verwandten . . . . .	157
2. Vorhandensein vorrangig Unterhaltspflichtiger? . . . . .	158
3. Die vorrangige Unterhaltspflicht der Kindseltern? . . . . .	158
a) Die Unterhaltspflicht des Vaters. . . . .	158
aa) Anspruchsgrundlage . . . . .	158
bb) Bedarf . . . . .	158
cc) Leistungsfähigkeit des Vaters . . . . .	159
b) Die Unterhaltspflicht der Mutter. . . . .	159
4. Ersatzhaftung des Großvaters G1 . . . . .	160
II. Bedarf des Kindes bei Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits . . . . .	160
III. Nur anteilige Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits	161
IV. Zahlungspflicht des G1 . . . . .	163
V. Hinweise . . . . .	163
1. Begriff der „Leistungsunfähigkeit“ bei der Ersatzhaftung für Minderjährigenunterhalt . . . . .	163
2. Erwerbsobliegenheit der Kindsmutter . . . . .	165
3. Ersatzhaftung bezüglich des Unterhaltsanspruchs der Kindsmutter . . . . .	166
4. Unterscheidung der Absätze 1 und 2 des § 1607 . . . . .	167
<b>§ 2 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind mit eigenem Haushalt . . . . .</b>	<b>169</b>
Fall 13: M 2.200 EUR + F 1.600 EUR – vjK (19 J) – Bedarf, Haftungsverteilung, Selbstbehalt – . . . . .	169
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	169
II. Bedürftigkeit . . . . .	169
III. Bedarf . . . . .	174
IV. Unterhaltshöhe . . . . .	175
1. Anrechenbares Eigeneinkommen . . . . .	175
2. Anteilige Haftung der Eltern . . . . .	176
V. Leistungsfähigkeit . . . . .	178
VI. Zahlungspflichten . . . . .	178
VII. Hinweise . . . . .	178
1. Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige . . . . .	178
2. Erhöhter Selbstbehalt . . . . .	178
Fall 14: M 2.200 EUR + F 448 EUR – vjK (19 J) – Mindestbedarf der Ehefrau; Absenkung des Selbstbehalts – . . . . .	179
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	179

II. Bedarf . . . . .	179
III. Anteilige Haftung der F . . . . .	179
IV. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	180
V. Zahlungspflicht . . . . .	182
VI. Hinweise . . . . .	182
1. M und F getrenntlebend oder geschieden . . . . .	182
2. Absenkung des Selbstbehalts . . . . .	183
<b>§ 3 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau . . . . .</b>	<b>185</b>
Fall 15: M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – Trennungsunterhalt; Additions- und Differenzmethode; Erwerbstätigenbonus – . . . . .	185
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	185
II. Bedarf . . . . .	187
1. Grundsatz gleicher Teilhabe . . . . .	187
2. Erwerbstätigenbonus . . . . .	191
3. Durchführung der Halbteilung . . . . .	194
a) Additionsmethode . . . . .	194
b) Differenzmethode . . . . .	194
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	195
IV. Leistungsfähigkeit . . . . .	195
V. Zahlungspflicht . . . . .	196
VI. Hinweise . . . . .	196
1. Berechnung nach der Differenztheorie . . . . .	196
2. Bemessungsgrundlage für den Erwerbstätigenbonus . . . . .	196
3. Kinderbetreuung durch den Unterhaltspflichtigen . . . . .	196
Fall 16: M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – nachehelicher Unterhalt, Anspruchsgrundlagen, eheliche Lebensverhältnisse, Bedarf, Halbteilung, Erwerbstätigenbonus – . . . . .	198
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	198
II. Bedarf . . . . .	200
1. Eheliche Lebensverhältnisse . . . . .	200
2. Rechtskraft der Scheidung als Stichtag . . . . .	201
3. Der Bedarf des Ehegatten ist „die Hälfte der ehelichen Lebensverhältnisse“ (Halbteilungsgrundsatz) . . . . .	202
4. Ausnahmen von der Halbteilung . . . . .	203
a) Mindestbedarf . . . . .	204
b) Konkrete Bedarfsbemessung . . . . .	205
5. Zurück zur quotalen Halbteilung . . . . .	208
a) Erwerbstätigenbonus . . . . .	208
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen . . . . .	209

III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	210
IV. Leistungsfähigkeit . . . . .	211
V. Zahlungspflichten . . . . .	211
VI. Hinweise . . . . .	211
1. Fiktives Einkommen . . . . .	211
2. Überholte und aktuelle Rechtsprechung des BGH zu den ehelichen Lebensverhältnissen . . . . .	211
Fall 17: M 2.500 EUR – F 400 EUR – einfache Berechnung, Halbtei- lungsgrundsatz, Bedarf, Bedarf nach Quote, konkrete Bedarfsbemessung –	213
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	213
II. Bedarf . . . . .	213
1. Eheliche Lebensverhältnisse . . . . .	213
2. Rechtskraft der Scheidung als Stichtag . . . . .	213
3. Der Bedarf des Ehegatten ist „die Hälfte der ehelichen Lebensverhältnisse“ (Halbteilungsgrundsatz) . . . . .	214
4. Quotaler Bedarf . . . . .	214
5. Konkreter Bedarf . . . . .	215
6. Zurück zum quotalen Bedarf . . . . .	216
a) Erwerbstätigenbonus . . . . .	216
b) Halbteilung . . . . .	216
c) Quotaler Bedarf . . . . .	217
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	217
IV. Leistungsfähigkeit . . . . .	217
V. Zahlungspflichten . . . . .	218
VI. Hinweise . . . . .	218
Fall 18: M 1.600 EUR – F 0 EUR – Selbstbehalt und Mindestselbstbehalt beim Partnerunterhalt – . . . . .	222
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	222
II. Bedarf . . . . .	223
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	223
IV. Leistungsfähigkeit . . . . .	223
1. Zweck des Selbsthalts . . . . .	225
2. Ehegattenselbstbehalt . . . . .	226
a) Grundsatz: Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	226
b) Untergrenze: Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	226
V. Zahlungspflichten . . . . .	228
VI. Hinweise . . . . .	228
1. Selbstbehalt . . . . .	228
2. Erwerbsobliegenheit im ersten Trennungsjahr . . . . .	229
3. Reduzierung und Aufgabe der Berufstätigkeit . . . . .	229

<b>§ 4 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau und minderjährigen Kindern . . . . .</b>	<b>231</b>
Fall 19: M 3.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Übersicht zum Betreuungsunterhalt; Abgrenzung Betreuungsunterhalt/ Aufstockungsunterhalt – . . . . .	231
I. Kindesunterhalt . . . . .	231
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	231
1. Trennungsunterhalt . . . . .	232
2. Nachehelicher Unterhalt. . . . .	232
III. Speziell: Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB . . . . .	233
1. Kein Einsatzzeitpunkt . . . . .	233
2. Abgrenzung zum Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2) . . . . .	233
a) Angemessene Vollzeitätigkeit . . . . .	235
b) Keine Erwerbstätigkeit . . . . .	235
c) Teilzeittätigkeit . . . . .	236
3. Weiter zum Betreuungsunterhalt . . . . .	238
a) Pflege oder Erziehung. . . . .	238
b) Altersunabhängigkeit . . . . .	238
c) Basisunterhalt oder verlängerter Betreuungsunterhalt. . . . .	239
aa) (Mindestens) ein Kind ist jünger als drei Jahre (sog. Basisunterhalt) – § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB . . . . .	239
bb) (Auch das jüngste) Kind ist zwar älter als drei Jahre, aber Gründe für eine Verlängerung liegen vor . . . . .	239
(1) Kindbezogene und ehebezogene Verlängerungs- gründe . . . . .	239
(2) Prüfungsreihenfolge: „kindbezogen“ vor „ehe- bezogen“ . . . . .	241
(3) Kindbezogene Billigkeitsgründe (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB). . . . .	241
(4) Ehebezogene Billigkeitsgründe (§ 1570 Abs. 2 BGB). . . . .	245
d) Darlegungs- und Beweislast . . . . .	248
e) Zeitliche Begrenzung (Befristung) und Begrenzung der Höhe nach (Herabsetzung). . . . .	249
IV. Weiter im Fall: Berechnung des Ehegattenunterhalts . . . . .	250
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	250
2. Bedarf . . . . .	250
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	252
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	252
V. Zahlungsverpflichten . . . . .	252

VI. Hinweis . . . . .	252
1. Kinderbetreuung in der Trennungsphase . . . . .	252
2. Fallvariante . . . . .	253
3. Begründung zum Gesetzesentwurf . . . . .	253
Fall 20: M 2.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Vorrang des Kindesunterhalts vor Partnerunterhalt; Herabsetzung des Kindesunterhalts auf Mindestunterhalt; Mangelfall – . . . . .	257
I. Kindesunterhalt . . . . .	257
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	257
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	257
2. Bedarf . . . . .	258
3. Leistungsfähigkeit . . . . .	260
III. Zahlungspflichten . . . . .	262
IV. Hinweise . . . . .	262
Fall 21: M 3.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – Partnerunterhalt und Unterhalt für zwei Kinder – . . . . .	262
I. Kindesunterhalt . . . . .	262
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	263
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	263
2. Bedarf . . . . .	263
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	264
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	264
III. Zahlungspflichten . . . . .	264
IV. Hinweise . . . . .	264
Fall 22: M 2.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – unechter Mangelfall –	267
I. Kindesunterhalt . . . . .	267
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	267
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	267
2. Bedarf . . . . .	267
3. Leistungsfähigkeit . . . . .	268
III. Zahlungspflichten . . . . .	268
IV. Hinweis . . . . .	268
<b>§ 5 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und minderjährigem Kind . . . . .</b>	<b>271</b>
Fall 23: M 2.700 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Basisunterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 1615I BGB – . . . . .	271
I. Kindesunterhalt . . . . .	271
II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter . . . . .	271
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	271
2. Bedarf . . . . .	273



3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	278
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	278
III. Zahlungspflichten . . . . .	279
IV. Hinweise. . . . .	279
1. Begründung zum Gesetzentwurf . . . . .	279
2. Kein Unterhalt wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit . . . . .	280
3. Elterngeld. . . . .	281
4. Heirat der Kindsmutter und Tod des Kindsvaters. . . . .	281
Fall 24: M 2.700 EUR – K (5 J) + neKM 600 EUR; 1.200 EUR – verlängerter Unterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 1615I BGB –	282
I. Kindesunterhalt . . . . .	282
II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter . . . . .	282
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	282
a) Basisunterhalt . . . . .	283
b) Verlängerter Betreuungsunterhalt . . . . .	284
c) Prüfungsreihenfolge: kindbezogene vor elternbezogenen Billigkeitsgründen . . . . .	285
d) Unterhalt aus kindbezogenen Billigkeitsgründen. . . . .	286
e) Unterhalt aus elternbezogenen Billigkeitsgründen. . . . .	287
2. Bedarf . . . . .	288
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Restbedarf). . . . .	290
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	290
III. Zahlungspflichten . . . . .	290
Fall 25: M 3.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – der Bedarf der neKM, Obergrenze, Untergrenze – . . . . .	291
I. Kindesunterhalt . . . . .	291
II. Unterhaltsanspruch der neKM . . . . .	291
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	291
2. Bedarf . . . . .	291
a) Grundsatz. . . . .	291
b) Obergrenze. . . . .	292
c) Untergrenze . . . . .	293
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	295
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	296
III. Zahlungspflichten . . . . .	296
Fall 26: M 1.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Mangelfall; Vorrang des Kindesunterhalts – . . . . .	296
I. Kindesunterhalt . . . . .	296
1. Bedarf . . . . .	296
2. Leistungsfähigkeit . . . . .	296

II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter . . . . .	297
III. Zahlungsverpflichtungen . . . . .	297
<b>§ 6 Unterhaltspflicht gegenüber privilegiertem volljährigem Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt. . . . .</b>	<b>299</b>
Fall 27: M 2.000 EUR – F 400 EUR + vJK (19 J) bei F – Düsseldorfer Tabelle und Volljährigkeit, nur ein leistungsfähiger Elternteil – . . . . .	299
I. Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines volljährigen Kindes . . . . .	299
II. Bedarf . . . . .	299
III. Haftungsanteil. . . . .	301
IV. Zahlungsverpflichtung . . . . .	301
V. Hinweise . . . . .	302
Fall 28: M 1.700 EUR – F 2.500 EUR + vJK (19 J) bei F – Leistungsfähigkeit beider Elternteile, Bedarf und Haftungsverteilung – . . . . .	303
I. Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines volljährigen Kindes . . . . .	303
II. Bedarf . . . . .	304
III. Haftungsanteil. . . . .	305
1. Berechnung . . . . .	305
2. Obergrenze des Haftungsanteils . . . . .	308
IV. Zahlungsverpflichtung . . . . .	309
V. Hinweis . . . . .	309
<b>§ 7 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt, und gegenüber neuer Ehefrau. . . . .</b>	<b>311</b>
Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vJK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M – . . . . .	311
I. Unterhalt für volljähriges Kind. . . . .	311
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	311
2. Bedarf . . . . .	311
3. Leistungsfähigkeit. . . . .	312
II. Ehegattenunterhalt. . . . .	312
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	312
2. Bedarf der zweiten Ehefrau mit Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts . . . . .	313
3. Leistungsfähigkeit. . . . .	315
4. Bedarf der zweiten Ehefrau ohne Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts . . . . .	316
5. Leistungsfähigkeit. . . . .	317
III. Zahlungsverpflichtung. . . . .	317
IV. Hinweise . . . . .	317

<b>§ 8 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau sowie einem minderjährigen und einem volljährigen Kind</b>	<b>321</b>
Fall 30: M 3.000 EUR – F 1.100 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – privilegiertes Volljähriger; Haftungsverteilung zwischen M und F – . . . . .	321
I. Kindesunterhalt . . . . .	321
1. Unterhalt für das minderjährige Kind K. . . . .	321
2. Unterhalt für das volljährige Kind vjK. . . . .	322
3. Zwischenergebnis Kindesunterhalt . . . . .	322
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	322
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	322
2. Bedarf. . . . .	323
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf) . . . . .	323
III. Zurück zum Unterhalt für das volljährige Kind . . . . .	323
IV. Zahlungsverpflichtungen . . . . .	324
V. Hinweise . . . . .	325
1. Unterhalt aus Unterhalt. . . . .	325
2. Kein Unterhalt aus Unterhalt . . . . .	325
3. Wechselwirkung zwischen Volljährigenunterhalt und Ehegattenunterhalt. . . . .	326
Fall 31: M 1.800 EUR – F 448 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – unechter und echter Mangelfall; privilegiertes volljähriges Kind – . . . . .	326
I. Kindesunterhalt. . . . .	326
1. Unterhalt für das volljährige Kind. . . . .	326
2. Unterhalt für das minderjährige Kind. . . . .	327
3. Bedarf der Kinder . . . . .	327
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	327
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	328
III. Zurück zum Kindesunterhalt . . . . .	329
IV. Zahlungsverpflichtungen . . . . .	330
Fall 32: M 1.800 EUR – F 400 EUR + vjK (20 J) + K (16 J) – nicht privilegiertes volljähriges Kind – . . . . .	331
I. Kindesunterhalt. . . . .	331
1. Unterhalt für das volljährige Kind. . . . .	331
2. Unterhalt für das minderjährige Kind. . . . .	331
3. Bedarf beider Kinder . . . . .	331
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	332
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	333
III. Mangelfall . . . . .	333
IV. Zahlungsverpflichtungen . . . . .	334
V. Hinweise . . . . .	334

<b>§ 9</b>	<b>Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau</b>	337
	Fall 33: M 3.000 EUR + F2 0 EUR (fiktiv: 1.000 EUR) – F1 800 EUR – Konkurrenz von Partnerunterhaltsansprüchen, keine Bedarfsermittlung nach der Dreiteilungsmethode; Vorrang der ersten Ehefrau –	337
	I. Vorbemerkung	337
	II. Ehegattenunterhalt der F1	337
	1. Anspruchsgrundlage	337
	2. Bedarf der F1	338
	a) Die überholte Dreiteilungsmethode	338
	b) Die aktuelle Berechnungsmethode	341
	3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe)	346
	4. Leistungsfähigkeit des M	346
	a) Ehegattenmindestselbstbehalt	347
	b) Eheangemessener Selbstbehalt	348
	III. Ehegattenunterhalt der F2	352
	IV. Zahlungspflicht	352
	V. Hinweise	353
	Fall 34: M 1.500 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Leistungsunfähigkeit bezüglich Ehegattenunterhalt –	354
	I. Kindesunterhalt	354
	II. Ehegattenunterhalt für F1	354
	1. Bedarf	354
	2. Leistungsfähigkeit	354
	III. Zahlungspflicht	355
	IV. Hinweise	355
<b>§ 10</b>	<b>Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau bei Gleichrang der Frauen</b>	357
	Fall 35: M 3.000 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 1.500 EUR) – F1 500 EUR – Gleichrang der Ehefrauen; Ehegattenmindestselbstbehalt und eheangemessener Selbstbehalt –	357
	I. Ehegattenunterhalt der F1	357
	1. Anspruchsgrundlage	357
	2. Bedarf	357
	3. Ungedeckter Bedarf (Unterhaltshöhe)	359
	4. Leistungsfähigkeit	359
	II. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2	360
	1. Anspruchsgrundlage	360
	2. Bedarf der F2	361
	a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2	361

b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 . . . . .	361
c) Halbteilung . . . . .	362
3. Ungedeckter Bedarf der F2 (Unterhaltshöhe) . . . . .	363
III. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	363
1. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	363
2. Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	363
3. Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	363
IV. Zahlungspflichten . . . . .	364
V. Hinweise . . . . .	364
1. Grundsatz gleicher Teilhabe im Verhältnis zwischen M und F1	364
2. Dreiteilungsmethode im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit? . . . . .	364
3. Bedeutung des Gleichrangs in finanzieller Hinsicht? . . . . .	367
Fall 36: M 2.500 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 900 EUR) – F1 500 EUR – Gleichrang der Ehefrauen; Mangelfall beim Ehegattenunterhalt – . . . . .	370
I. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	370
1. Anspruchsgrundlage F1 . . . . .	370
2. Bedarf der F1 . . . . .	370
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	371
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	371
a) Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	371
b) Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	371
II. Ehegattenunterhalt für F2 . . . . .	373
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	373
2. Bedarf der F2 . . . . .	373
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2	374
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 . . . . .	374
aa) Bestimmung ohne fiktives Einkommen der F2 . . . . .	374
bb) Bestimmung mit fiktivem Einkommen der F2 . . . . .	375
c) Zwischenergebnis: Bedarf von F2 . . . . .	375
3. Ungedeckter Bedarf der F2 (Unterhaltshöhe) . . . . .	375
III. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	375
1. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	375
2. Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	375
3. Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	376
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2 . . . . .	377
1. Auflösung der Konkurrenz durch Dreiteilung . . . . .	378
2. Anderweitige Auflösung der Konkurrenz nur im Verhältnis M und F1	379
V. Zahlungspflichten . . . . .	381

Fall 37: M 1.700 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Mangelfall beim Ehegattenunterhalt; Gleichrang – . . . . .	381
I. Kindesunterhalt . . . . .	381
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	381
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	381
2. Bedarf der F1 . . . . .	381
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	382
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	382
bb) Vorwegabzug des möglichen Ehegattenunterhalts für F2? . . . . .	383
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	383
c) Halbteilung (Grundsatz der gleichen Teilhabe) . . . . .	383
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	383
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	383
a) Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	383
b) Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	384
III. Ehegattenunterhalt F2. . . . .	384
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung zwischen M, F1 und F2. . . . .	385
V. Zahlungspflicht . . . . .	385
 <b>§ 11 Unterhaltspflicht gegenüber (nachrangiger) neuer Ehefrau und (vorrangiger) geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind (Kind aus erster Ehe) . . . . .</b>	 387
Fall 38: M 3.200 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Vorrang der ersten Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau – . . . . .	387
I. Kindesunterhalt . . . . .	387
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	387
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	387
2. Bedarf . . . . .	387
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	388
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt? . . . . .	388
bb) Kein Abzug des Unterhalts für F2. . . . .	388
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	389
c) Halbteilung (Grundsatz gleicher Teilhabe) . . . . .	389
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe) . . . . .	389
4. Leistungsfähigkeit . . . . .	389
a) Sonstige Unterhaltspflicht? . . . . .	390
b) Sonstige Unterhaltspflicht zumindest gleichrangig? . . . . .	390
c) Berücksichtigung der sonstigen Unterhaltspflicht trotz Nachrang (Billigkeitsprüfung im Einzelfall) . . . . .	391

III. Zahlungspflichten . . . . .	393
IV. Hinweise . . . . .	393
1. Zum Einkommen der F1 . . . . .	393
2. Zum Kindesunterhalt . . . . .	393
3. Zum Mindestbedarf der F2 . . . . .	393
Fall 39: M 1.900 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Vorrang der ersten Ehefrau; Mindestbedarf der ersten Ehefrau – . . . . .	394
I. Kindesunterhalt . . . . .	394
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	395
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	395
2. Bedarf der F1 . . . . .	395
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	395
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	395
bb) Kein Abzug des Unterhalts für F2 . . . . .	395
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	396
c) Halbteilung . . . . .	396
3. Ungedeckter Bedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	396
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	396
a) Vorrang des Kindesunterhalts . . . . .	396
b) Verteilbare Mittel für den Ehegattenunterhalt . . . . .	396
aa) Vorrang der F1 . . . . .	396
bb) Nachrang der F2 . . . . .	396
(1) Grundsatz . . . . .	396
(2) Trotz Nachrangs der sonstigen Unterhaltspflicht: Einzelfallprüfung (Billigkeit) . . . . .	397
III. Zahlungspflichten . . . . .	398
Fall 40: M 1.600 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Herabsetzung des Selbstbehalts wegen Zusammenlebens – . . . . .	398
I. Kindesunterhalt . . . . .	398
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	399
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	399
2. Bedarf . . . . .	399
3. Leistungsfähigkeit . . . . .	399
III. Zahlungspflichten . . . . .	402

<b>§ 12 Unterhaltspflicht gegenüber (vorrangiger) neuer Ehefrau mit minderjährigem Kind und (nachrangiger) geschiedener Ehefrau (Kind aus zweiter Ehe) . . . . .</b>	<b>403</b>
Fall 41: M 3.000 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Ehegattenunterhalt; zweite Ehefrau betreut gemeinsames Kind – . . . . .	403
I. Kindesunterhalt . . . . .	403
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	403
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	403
2. Bedarf der F1 . . . . .	404
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. . . . .	404
aa) Kein Vorwegabzug des Unterhalts für das Kind aus zweiter Ehe . . . . .	404
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2. . . . .	405
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	406
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreiteilungsmethode . . . . .	406
d) Halbteilungsgrundsatz . . . . .	406
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe) . . . . .	406
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	406
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung. . . . .	407
b) Ehegattenunterhalt für F2 als sonstige Verpflichtung?. . . . .	407
aa) Kein Nachrang der F2 . . . . .	407
bb) Gleichrang oder Vorrang der F2. . . . .	408
III. Ehegattenunterhalt F2 . . . . .	409
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	409
2. Bedarf der F2 . . . . .	409
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2. . . . .	409
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 . . . . .	409
c) Halbteilungsgrundsatz . . . . .	410
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung zwischen M, F1 und F2 . . . . .	410
V. Zahlungspflicht . . . . .	412
VI. Hinweis . . . . .	412
Fall 42: M 2.000 EUR + F2 0 EUR + K1 (2 J) – F1 1.000 EUR – Mangelfall beim Ehegattenunterhalt; F2 vorrangig – . . . . .	413
I. Kindesunterhalt . . . . .	413
II. Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	414
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	414
2. Bedarf der F1 . . . . .	414
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. . . . .	414



aa) Kein Vorwegabzug des Kindesunterhalts aus zweiter Ehe . . . . .	414
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2 . . . . .	414
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	415
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreiteilungsmethode . . . . .	415
d) Halbteilungsgrundsatz. . . . .	415
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe). . . . .	416
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	416
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung . . . . .	416
b) Ehegattenunterhalt für F2 als sonstige Verpflichtung? . . . . .	417
aa) Kein Nachrang der F2 . . . . .	417
bb) Gleichrang oder Vorrang der F2 . . . . .	417
III. Ehegattenunterhalt F2 . . . . .	418
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	418
2. Bedarf der F2. . . . .	418
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2 . . . . .	418
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 . . . . .	418
3. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	419
a) Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	419
b) Vorrang der F2 . . . . .	419
IV. Wieder: Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	420
V. Zahlungspflicht . . . . .	420
VI. Hinweis . . . . .	420

<b>§ 13 Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau mit minderjährigem Kind und (gleichrangiger) geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind (Kinder aus beiden Ehen) . . . . .</b>	<b>421</b>
Fall 43: M 4.000 EUR + F2 0 EUR + K 2 (1 J) – F1 500 EUR + K 1 (5 J) – Gleichrang der Ehefrauen – . . . . .	421
I. Kindesunterhalt . . . . .	421
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	421
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	421
2. Bedarf der F1. . . . .	422
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1 . . . . .	422
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	422
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	422
(2) Kind aus zweiter Ehe . . . . .	422
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2 . . . . .	423
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	423

c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreiteilungsmethode. . . . .	423
d) Halbteilungsgrundsatz . . . . .	423
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe). . . . .	424
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	424
a) Weitere Unterhaltspflichten . . . . .	424
b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?	424
aa) Kindesunterhalt für K2. . . . .	425
bb) Ehegattenunterhalt für F2? . . . . .	425
(1) Kein Nachrang der F2 . . . . .	425
(2) Gleichrang oder Vorrang der F2 . . . . .	426
III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2. . . . .	426
1. Anspruchsgrundlage. . . . .	426
2. Bedarf der F2 . . . . .	426
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2. . . . .	426
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 . . . . .	427
c) Halbteilung . . . . .	427
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	427
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2 . . . . .	428
1. Dreiteilungsmethode als Kürzungsmethode. . . . .	428
2. Kürzung des Unterhaltsanspruchs der F1 ohne Dreiteilung . . . . .	429
VI. Zahlungspflicht . . . . .	430
VII. Hinweise . . . . .	430
Fall 44: M 2.200 EUR + F2 0 EUR + K2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang der Ehefrauen, Mangelfall beim Ehegattenunterhalt, Mangel bereits durch erste Ehefrau – . . . . .	431
I. Kindesunterhalt. . . . .	431
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	431
1. Anspruchsgrundlage. . . . .	431
2. Bedarf der F1 . . . . .	432
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. . . . .	432
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	432
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	432
(2) Kind aus zweiter Ehe . . . . .	432
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2. . . . .	432
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	433
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreiteilungsmethode. . . . .	433
d) Halbteilungsgrundsatz . . . . .	433

3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	433
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	434
a) Weitere Unterhaltspflichten . . . . .	434
b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M? . . . . .	434
aa) Kindesunterhalt für K2 . . . . .	434
bb) Kein Nachrang der F2 . . . . .	434
cc) Gleichrang oder Vorrang der F2 . . . . .	434
III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2 . . . . .	435
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	435
2. Bedarf der F2 . . . . .	435
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2 . . . . .	435
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2 . . . . .	435
c) Bedarfsermittlung nach der Halbteilungsmethode . . . . .	435
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	435
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2 . . . . .	436
VI. Zahlungspflicht . . . . .	436
Fall 45: M 2.200 EUR + F2 0 EUR + K2 (1 J) – F1 500 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang der Ehefrauen, Mangelfall beim Ehegattenunterhalt, Mangel bereits durch erste Ehefrau, F1 hat Einkommen – . . . . .	436
I. Kindesunterhalt . . . . .	436
II. Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	437
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	437
2. Bedarf der F1 . . . . .	437
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1 . . . . .	437
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	437
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	437
(2) Kind aus zweiter Ehe . . . . .	437
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2 . . . . .	438
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	438
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei- teilungsmethode . . . . .	438
d) Halbteilungsgrundsatz . . . . .	439
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	439
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	439
a) Weitere Unterhaltspflichten . . . . .	439
b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M? . . . . .	439
aa) Kindesunterhalt für K2 . . . . .	439
bb) Ehegattenunterhalt für F2? . . . . .	439
(1) Kein Nachrang der F2 . . . . .	439
(2) Gleichrang oder Vorrang der F2 . . . . .	440

III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2. . . . .	440
1. Anspruchsgrundlage. . . . .	440
2. Bedarf der F2 . . . . .	440
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	441
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2 . . . . .	441
1. Dreiteilung. . . . .	441
2. Alternativen der Verteilung . . . . .	441
a) Häufige Teilung . . . . .	441
b) Aufteilung entsprechend Restbedarf . . . . .	442
c) Bevorzugung des höheren Gesamtbedarfs . . . . .	442
d) Aufteilung entsprechend dem Verhältnis der Beträge, die zur Deckung des Mindestbedarfs fehlen . . . . .	442
VI. Zahlungspflicht . . . . .	442
VII. Hinweise . . . . .	443
<b>§ 14 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelichem Kind und geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind . . . . .</b>	<b>445</b>
Fall 46: M 2.500 EUR + neK2 (1 J) – F1 500 EUR + K1 (5 J) – nichteheliches Kind; kein Vorwegabzug des Unterhalts für naheheilig geborenes Kind –	445
I. Kindesunterhalt. . . . .	445
II. Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	446
1. Anspruchsgrundlage. . . . .	446
2. Bedarf der F1 . . . . .	446
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	446
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	446
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	446
(2) Kind aus der zweiten Beziehung. . . . .	446
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes? . . . . .	448
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	448
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) . . . . .	448
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe). . . . .	448
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	449
III. Zahlungspflichten . . . . .	450
IV. Hinweise . . . . .	450
Fall 47: M 2.500 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Mindestbedarf der geschiedenen Ehefrau; Herabstufung des Kindesunterhalts – . . . . .	451

I. Kindesunterhalt . . . . .	451
II. Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	452
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	452
2. Bedarf der F1 . . . . .	452
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	452
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	452
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	452
(2) Kind aus der zweiten Beziehung . . . . .	452
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes? . . . . .	453
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	453
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) . . . . .	453
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	454
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	454
III. Zahlungspflichten . . . . .	456
Fall 48: M 2.000 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – vor Rechtskraft der Scheidung geborenes nichteheliches Kind . . . . .	457
I. Kindesunterhalt . . . . .	457
II. Ehegattenunterhalt . . . . .	457
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	457
2. Bedarf der F1 . . . . .	458
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	458
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts? . . . . .	458
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	458
(2) Kind aus der zweiten Beziehung . . . . .	458
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes? . . . . .	458
b) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) . . . . .	458
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	459
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	459
III. Zahlungspflichten . . . . .	459
IV. Hinweis . . . . .	459
<b>§ 15 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und nichtehelichem Kind und geschiedener/getrennt lebender Ehefrau . . . . .</b>	<b>461</b>
Fall 49: M 3.000 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK (1 J) – F1 0 EUR – nacheheliches Kind; keine Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt – . . . . .	461

I. Kindesunterhalt . . . . .	461
II. Ehegattenunterhalt und Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter: Reihenfolge der Ermittlung . . . . .	461
III. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	464
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	464
2. Bedarf der F1 . . . . .	464
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt? . . . . .	464
bb) Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615I für neKM? . . . . .	464
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	465
c) Halbteilungsgrundsatz . . . . .	465
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe). . . . .	465
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	465
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung . . . . .	466
b) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung? . . . . .	466
IV. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I. . . . .	467
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	467
2. Bedarf der neKM. . . . .	467
a) Grundsatz . . . . .	467
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe zwischen M und neKM . . . . .	468
aa) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf neKM (bei gedachter Ehe) . . . . .	469
bb) Bedarfsbestimmendes Einkommen der neKM (bei gedachter Ehe) . . . . .	469
cc) Halbteilung . . . . .	469
dd) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens- stellung mit dem bei einer gedachten Ehe. . . . .	470
V. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	470
1. Ehegattenmindestselbstbehalt. . . . .	470
2. Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	471
VI. Zahlungspflichten . . . . .	472
VII. Hinweise . . . . .	472
Fall 49a: M 3.000 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK (1 J) – F1 0 EUR – Kind vor Rechtskraft der Scheidung; Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt – . . . . .	473
I. Kindesunterhalt . . . . .	473
II. Ehegattenunterhalt und Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter: Reihenfolge der Ermittlung . . . . .	474
III. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	476

1. Anspruchsgrundlage . . . . .	476
2. Bedarf der F1 . . . . .	476
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1	476
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt? . . . . .	476
bb) Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615I für neKM?	477
b) Bedarfsbestimmende Einkommen von M, F1 und neKM .	477
c) Dreiteilung . . . . .	477
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe). . . . .	478
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	478
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung . . . . .	479
b) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung? . . . . .	479
IV. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I . . . . .	480
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	480
2. Bedarf der neKM . . . . .	480
a) Grundsatz. . . . .	480
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe	
zwischen M und neKM . . . . .	481
aa) Dreiteilung (Bedarf der neKM bei gedachter Ehe mit M)	482
bb) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens-	
stellung mit dem bei einer gedachten Ehe . . . . .	482
V. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1. . . . .	483
1. Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	483
2. Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	484
VI. Zahlungsverpflichtungen . . . . .	485

**§ 16 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und nichtehelichem Kind und geschiedener/getrennt lebender Ehefrau mit minderjährigem Kind . . . . .** 487

Fall 50: M 5.100 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang; Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt – . . . . .	487
I. Kindesunterhalt. . . . .	487
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	488
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	488
2. Bedarf der F1 . . . . .	488
a) Bedarfsbestimmende Einkommen des M in Bezug auf F1 .	488
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt? . . . . .	488
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	488
(2) Kind aus der zweiten Beziehung . . . . .	488
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter	
des nichtehelichen Kindes? . . . . .	489

b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	489
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) . . . . .	489
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe). . . . .	490
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	490
a) Weitere Unterhaltspflichten . . . . .	490
b) Kindesunterhalt für K2 als sonstige Verpflichtung . . . . .	491
c) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung? . . . . .	491
III. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I . . . . .	492
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	492
2. Bedarf der neKM . . . . .	492
a) Grundsatz . . . . .	492
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe zwischen M und der neKM. . . . .	492
aa) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf die neKM (bei gedachter Ehe). . . . .	493
bb) Bedarfsbestimmendes Einkommen der neKM (bei gedachter Ehe). . . . .	494
cc) Halbteilung . . . . .	494
dd) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebensstellung mit dem Bedarf bei einer gedachten Ehe. . . . .	494
3. Ungedeckter (Rest-)Bedarf der neKM (Unterhaltshöhe). . . . .	494
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	495
1. Ehegattenmindestselbstbehalt/Selbstbehalt nach § 1615I . . . . .	495
2. Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	495
3. Billigkeitsentscheidung nach § 1581 . . . . .	496
V. Zahlungspflichten . . . . .	497
VI. Hinweise . . . . .	497
1. Kindesunterhalt und Stichtagsprinzip. . . . .	497
2. Dreiteilung (Gleichteilung) und zweimalige Halbteilung . . . . .	498
3. Teilansprüche (Betreuungs- und Aufstockungsunterhalt) und Rang. . . . .	499
Fall 51: M 2.100 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang; Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt; Mindestbedarf – . . . . .	500
I. Kindesunterhalt. . . . .	500
II. Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	501
1. Anspruchsgrundlage. . . . .	501
2. Bedarf der F1 . . . . .	501
a) Bedarfsbestimmende Einkommen des M in Bezug auf F1 . . . . .	501



aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt? . . . . .	501
(1) Kind aus erster Ehe . . . . .	501
(2) Kind aus der zweiten Beziehung . . . . .	501
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes? . . . . .	502
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1 . . . . .	502
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) . . . . .	502
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe) . . . . .	503
4. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	503
a) Kindesunterhalt für K2 als sonstige Verpflichtung. . . . .	503
b) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung? . . . . .	503
III. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I . . . . .	504
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	504
2. Bedarf der neKM . . . . .	504
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1 . . . . .	504
V. Zahlungspflichten . . . . .	505
VI. Hinweis . . . . .	505
Fall 52: M 1.800 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Leistungsunfähigkeit bzgl. Partnerunterhalt – . . .	505
I. Kindesunterhalt . . . . .	505
II. Ehegattenunterhalt/Unterhalt nach § 1615I . . . . .	506
1. Bedarf . . . . .	506
2. Leistungsfähigkeit. . . . .	506
III. Zahlungspflichten . . . . .	507
IV. Hinweis . . . . .	507

**§ 17 Unterhaltspflicht gegenüber ehelichem Kind und geschiedener Frau, die ein weiteres nichteheliches Kind betreut, dessen nichtehelicher Vater ein Dritter ist . . . . .**

Fall 53: M 3.500 – F bzw. neKM 0 + K1 (6 J) + neK2 (1 J) – neKV 2.500 – zwei unterhaltspflichtige Partner – . . . . .	509
I. Kindesunterhalt für K1 . . . . .	509
II. Ehegattenunterhaltsanspruch der F/neKM gegen M. . . . .	509
1. Anspruchsgrundlage . . . . .	509
2. Bedarf der F/neKM . . . . .	510
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M . . . . .	510
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F/neKM . . . . .	510
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz gleicher Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) . . . . .	511
3. Ungedeckter (Rest-)Bedarf (Unterhaltshöhe). . . . .	512

4. Zwischenergebnis . . . . .	512
III. Unterhaltsanspruch der F/neKM nach § 1615I gegen neKV. . . . .	512
1. Anspruchsgrundlage. . . . .	512
2. Bedarf der F/neKM . . . . .	512
3. Zwischenergebnis . . . . .	512
IV. Zwei Unterhaltsschuldner . . . . .	513
1. Anteilige Haftung von M und neKV . . . . .	513
2. Haftungsrelevante Einkommen von M und neKV . . . . .	514
a) Einkommen des M . . . . .	514
b) Einkommen des neKV . . . . .	514
aa) Kindesunterhalt . . . . .	514
bb) Weitere Unterhaltspflichten. . . . .	514
3. Bestimmung der Haftungsanteile . . . . .	515
a) Grundsatz . . . . .	515
b) Haftungsobergrenze des neKV. . . . .	515
c) Anpassung der Haftungsquoten im Hinblick auf Betreuungsbedarf/Erwerbsobliegenheit . . . . .	515
d) Wieder: Obergrenze der Haftungsquote des neKV . . . . .	517
V. Zahlungspflichten . . . . .	517
VI. Hinweise . . . . .	517
<b>§ 18 Elternunterhalt . . . . .</b>	<b>519</b>
Fall 54: M1 5.000 EUR – M2 3.000 EUR – G – Elternunterhalt, Leistungsfähigkeit, zwei Unterhaltspflichtige, Haftungsverteilung – . . . . .	519
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation) . . . . .	519
1. Keine Änderung des BGB durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz . . . . .	519
2. Gravierende Änderung beim Anspruchsübergang . . . . .	521
a) Die neue Einkommensgrenze . . . . .	521
b) Die Problematik der Einkommensgrenze . . . . .	523
aa) Divergierende Nettoeinkommen. . . . .	523
bb) Die starre Grenze als Akzeptanzproblematik. . . . .	523
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt . . . . .	524
III. Bedarf des Elternteils . . . . .	525
IV. Barunterhalt . . . . .	529
V. Bedürftigkeit . . . . .	530
VI. Anteilige Haftung . . . . .	531
VII. Leistungsfähigkeit (für den Elternunterhalt verfügbares Einkommen). . . . .	532
1. Leistungsfähigkeit des M1. . . . .	533
2. Leistungsfähigkeit des M2. . . . .	534

VIII. Zahlungspflichten . . . . .	534
IX. Hinweise. . . . .	534
Fall 55: M 3.500 EUR + F 1.000 EUR + K 1 (17 J) – G – Elternunterhalt, ein Unterhaltspflichtiger, verheiratet, mit weiteren Unterhaltspflichten und mit eigenem Einkommen – . . . . .	536
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation). . . . .	536
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt. . . . .	536
III. Bedarf und Bedürftigkeit . . . . .	537
IV. Umfang der Leistungsfähigkeit des M. . . . .	537
1. Vorwegabzug von Kindesunterhalt . . . . .	537
a) Bemessung des Kindesunterhalts nur nach dem Einkommen des M . . . . .	537
b) Bemessung des Kindesunterhalts nach dem zusammen- gerechneten Einkommen von M und F . . . . .	538
2. Ehegattenunterhalt . . . . .	540
3. Für den Elternunterhalt verfügbares Einkommen des M . . . . .	541
a) Familieneinkommen. . . . .	542
b) Familienselbstbehalt. . . . .	542
c) Beitrag des M zur Deckung des Familienbedarfs. . . . .	543
V. Zahlungspflicht . . . . .	543
VI. Hinweise. . . . .	543
Fall 56: M 3.700 EUR + neKM 0 EUR (1.200 EUR) + K (9 J) – G – Elternunterhalt, ein Unterhaltspflichtiger, in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, mit weiteren Unterhaltspflichten und mit eigenem Einkommen . . . . .	545
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation). . . . .	546
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt. . . . .	546
III. Bedarf und Bedürftigkeit . . . . .	546
IV. Vorwegabzug anderer Unterhaltslasten . . . . .	547
1. Vorwegabzug von Kindesunterhalt . . . . .	547
a) Bemessung des Kindesunterhalts nur nach dem Einkommen des M . . . . .	547
b) Bemessung des Kindesunterhalts nach dem zusammen- gerechneten Einkommen von M und F . . . . .	547
2. Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615I . . . . .	548
3. Besteht ein Anspruch nach § 1615I? . . . . .	549
a) Kindbezogene Gründe. . . . .	550
b) Elternbezogene Gründe . . . . .	550
V. Leistungsfähigkeit. . . . .	551

1. Leistungsfähigkeit bezüglich Kindesunterhalt und Partnerunterhalt nach § 1615I . . . . .	552
2. Leistungsfähigkeit bezüglich Elternunterhalt . . . . .	552
VI. Zahlungspflicht . . . . .	552
<b>§ 19 Enkelunterhalt . . . . .</b>	<b>553</b>
Fall 57: K1 (1J) – G1 2.300 EUR – G2 2.100 EUR – originäre Haftung – . . . . .	553
I. Anspruchsgrundlage für Enkelunterhalt . . . . .	553
II. Bedarf von K1 . . . . .	555
III. Anteilige Haftung . . . . .	556
IV. Zahlungspflichten . . . . .	557
V. Hinweise . . . . .	558
<b>§ 20 Begrenzung des Geschiedenenunterhalts . . . . .</b>	<b>559</b>
Fall 58: M 3.200 EUR – F 1.600 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Aufstockungsunterhalt – . . . . .	559
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	559
II. Bedarf der F . . . . .	559
III. Bedürftigkeit der F . . . . .	560
IV. Leistungsfähigkeit des M. . . . .	560
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung . . . . .	560
1. Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Begrenzung:	
Grundsatz der Eigenverantwortung . . . . .	560
2. Inhalt des § 1578b . . . . .	561
3. Anwendungsbereich des § 1578b BGB. . . . .	562
4. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung . . . . .	562
5. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 . . . . .	563
6. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf? . . . . .	563
a) Höhe des angemessenen Bedarfs . . . . .	563
b) Untergrenze des angemessenen Bedarfs . . . . .	564
c) Obergrenze des angemessenen Bedarfs . . . . .	564
d) Zum Fallbeispiel. . . . .	564
7. Umfassende Billigkeitsprüfung . . . . .	564
a) Wahrung der Belange der Kinder . . . . .	565
b) Vertrauensschutz – durch Titulierung, insb. bei Alttiteln . . . . .	565
c) Nacheheliche Solidarität. . . . .	566
aa) Trennung ehebedingter Nachteil/nacheheliche Solidarität . . . . .	567
bb) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität . . . . .	567
cc) Einzelne Entscheidungen zu Fragen der nachehelichen Solidarität . . . . .	568
(1) Ehedauer isoliert („allein 20 Jahre reichen nicht“) . . . . .	568

(2) Zur Solidarität wegen Ehedauer und wirtschaftlicher Verflechtung („Ehedauer als Grund für wirtschaftliche Verflechtung“)	570
(3) Bisherige Dauer der Unterhaltszahlung	570
(4) Gründung einer neuen Familie	571
(5) Vertrauen in Fortbestand von titulierte Unterhalt (insb. Dispositionen im Hinblick auf Unterhalt)	571
(6) Ehebedingter Vorteil („Karriere durch sie“)	571
(7) Wirtschaftliche Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen	572
(8) Hohe Belastung des Unterhaltspflichtigen	572
(9) Geringe Belastung des Unterhaltspflichtigen	572
(10) Drohende Sozialhilfebedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten	573
(11) Voreheliches Zusammenleben	573
(12) Höhe der Differenz zwischen angemessenen und eheangemessenen Bedarf	574
(13) Ehebedingter Nachteil	574
8. Zeitpunkt der Herabsetzung	577
9. Zeitpunkt der Entscheidung über die Herabsetzung	577
10. Darlegungs- und Beweislast	580
a) Grundsatz: Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltspflichtigen sowie sekundäre Darlegungslast der Unterhaltsberechtigten	580
b) Ausnahme	581
11. Die Folgen der Herabsetzung	581
a) Wegfall des Unterhaltsanspruchs	582
b) Reduzierung des Unterhaltsanspruchs	582
12. Zum Fall	583
Fall 59: M 3.200 EUR – F 800 EUR + K – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Betreuungsunterhalt	583
I. Anspruchsgrundlage	584
II. Bedarf der F	585
III. Bedürftigkeit der F	585
IV. Leistungsfähigkeit des M	585
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	585
1. Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Begrenzung: Grundsatz der Eigenverantwortung	585
2. Inhalt des § 1578b	585
3. Anwendungsbereich des § 1578b BGB	586

4. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung . . . . .	589
5. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 . . . . .	589
6. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf? . . . . .	589
7. Umfassende Billigkeitsprüfung . . . . .	589
a) Wahrung der Belange der Kinder . . . . .	589
b) Vertrauensschutz – durch Titulierung, insb. bei Alttiteln . . . . .	589
c) Nacheheliche Solidarität. . . . .	589
8. Zum Fall . . . . .	590
Fall 60: M 3.200 EUR – F 1.100 EUR + K – Bedeutung des Altersvorsorgeunterhalts für die Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) – . . . . .	591
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	591
II. Bedarf der F . . . . .	592
III. Bedürftigkeit der F . . . . .	592
IV. Leistungsfähigkeit des M. . . . .	592
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung . . . . .	592
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt und Anwendungsbereich des § 1578b BGB . . . . .	593
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung . . . . .	593
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 . . . . .	593
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf? . . . . .	593
a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehe- bedingte Nachteile . . . . .	593
b) Nachteile in der Altersvorsorge als ehebedingter Nachteil? aa) Versorgungsnachteile aus der Ehezeit . . . . .	594
bb) Versorgungsnachteile nach der Ehezeit . . . . .	595
5. Umfassende Billigkeitsprüfung . . . . .	597
VI. Hinweis zum Altersvorsorgeunterhalt. . . . .	598
Fall 61: M 3.200 EUR – F 1.050 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB) – . . . . .	600
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	601
II. Bedarf der F . . . . .	602
III. Bedürftigkeit der F . . . . .	602
IV. Leistungsfähigkeit des M. . . . .	602
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung . . . . .	603
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt und Anwendungsbereich des § 1578b BGB . . . . .	603
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung . . . . .	603
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 . . . . .	603
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf? . . . . .	603

a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehebedingte Nachteile . . . . .	603
b) Der angemessene Bedarf in Fällen der Krankheit . . . . .	603
c) Krankheit ist in der Regel nicht ehebedingt . . . . .	605
aa) Krankheit allgemein . . . . .	605
bb) Speziell psychische Erkrankungen . . . . .	606
d) Nicht ehebedingte Krankheit als Solidaritätsaspekt . . . . .	607
e) Ausnahmefälle: Krankheit als ehebedingter Nachteil . . . . .	607
f) Die ehebedingt schlechtere Vorsorge für den Fall der Krankheit . . . . .	608
g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel . . . . .	609
5. Umfassende Billigkeitsprüfung . . . . .	609
a) Die wesentlichen Aspekte der nahehelichen Solidarität . . . . .	609
b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität . . . . .	610
6. Zum Fall . . . . .	610
Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) – . . . . .	611
I. Anspruchsgrundlage . . . . .	611
II. Bedarf der F . . . . .	612
III. Bedürftigkeit der F . . . . .	612
IV. Leistungsfähigkeit des M . . . . .	613
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung . . . . .	613
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt und Anwendungsbereich des § 1578b BGB . . . . .	613
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung . . . . .	613
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 . . . . .	613
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf? . . . . .	613
a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehebedingte Nachteile . . . . .	613
aa) Versorgungsnachteile in der Ehezeit . . . . .	614
bb) Versorgungsnachteile nach der Ehezeit . . . . .	615
b) Zum Fall . . . . .	619
5. Umfassende Billigkeitsprüfung . . . . .	619
<b>§ 21 Familienunterhalt . . . . .</b>	<b>621</b>
Fall 63: M 2.800 EUR + F 500 EUR – Familienunterhalt bei Pflegeheimaufenthalt eines Ehegatten – . . . . .	621
I. Vorbemerkung . . . . .	621
1. Familienunterhalt als Verfahrensgegenstand . . . . .	621
2. Familienunterhalt als Vollstreckungsgegenstand . . . . .	621

3. Familienunterhalt als Einwand gegen konkurrierende Unterhaltsansprüche . . . . .	622
II. Anspruchsgrundlage . . . . .	622
1. Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	623
a) Bestehende Ehe . . . . .	623
b) Keine Trennung . . . . .	623
2. Anspruchsinhalt . . . . .	624
III. Bedarf und Bedürftigkeit . . . . .	625
IV. Leistungsfähigkeit . . . . .	626
1. Grundsatz: kein Selbstbehalt . . . . .	627
2. Ausnahmen . . . . .	627
a) Ehegattenmindestselbstbehalt . . . . .	628
b) Eheangemessener Selbstbehalt . . . . .	628
V. Zahlungspflicht . . . . .	629
Fall 64: M + F – diverse Konkurrenzen des Familienunterhalts mit anderen Unterhaltsansprüchen – . . . . .	629
I. Vorbemerkung . . . . .	629
II. Zu den einzelnen Konkurrenzen . . . . .	630
1. Konkurrenz mit Minderjährigenunterhalt . . . . .	630
2. Konkurrenz mit Unterhalt für privilegiertes volljähriges Kind . . . . .	630
3. Konkurrenz mit Unterhalt für nicht privilegiertes volljähriges Kind . . . . .	631
a) Kind im Haushalt eines Elternteils . . . . .	631
b) Kind mit eigenem Hausstand . . . . .	631
4. Konkurrenz mit Elternunterhalt . . . . .	631
5. Konkurrenz mit Enkelunterhalt . . . . .	632
6. Konkurrenz mit Geschiedenenunterhalt . . . . .	632
a) Bei Vorrang der zweiten, aktuellen Ehefrau . . . . .	632
b) Bei Gleichrang von erster und aktueller Ehefrau . . . . .	632
c) Bei Vorrang der ersten Ehefrau . . . . .	633
7. Konkurrenz mit Unterhalt für nichteheliche Kindsmutter . . . . .	633
a) Bedarfsermittlung mittels Dreiteilung . . . . .	633
b) Leistungsfähigkeit . . . . .	633
aa) Bei Vorrang der neKM . . . . .	633
bb) Bei Gleichrang der neKM und der (aktuellen) Ehefrau . . . . .	633
<b>Anhang 1</b> . . . . .	635
I. Die Dreiteilungsmethode . . . . .	635
II. Ehegattenunterhalt mit einer Bedarfsbestimmung nach der Dreiteilungsmethode (Gleichteilung) . . . . .	635
1. Anspruchsgrundlage für Ehegattenunterhalt der F1 . . . . .	636
2. Bedarf der F1 . . . . .	636



<b>Anhang 2: Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)</b> . . . . .	641
<b>Anhang 3: Düsseldorfer Tabelle 2022</b> . . . . .	657
A. Kindesunterhalt . . . . .	657
B. Ehegattenunterhalt . . . . .	659
C. Mangelfälle . . . . .	661
D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB . . . . .	662
E. Übergangsregelung. . . . .	662
Stichwortverzeichnis . . . . .	665

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
allg.A.	allgemeine Ansicht
allg.M.	allgemeine Meinung
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Begr.	Begründung
bes.	besonders
bestr.	Bestritten
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DT	Düsseldorfer Tabelle

Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie – Partnerschaft – Recht
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
h.A.	herrschende Auffassung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
idF	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von

inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
lit.	littera
LS	Leitsatz
m.Anm.	mit Anmerkung
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.ä.	oder ähnliches
Rdn	Randnummer, intern
Rn	Randnummer, extern
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
sog.	so genannt
str.	streitig/strittig
SüdL	Süddeutsche Leitlinien

u.a.	unter anderem
umstr.	umstritten
usw.	und so weiter
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vorl.	vorläufig
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
zzgl.	zuzüglich

# Literaturverzeichnis

## Handbücher und Kommentare

*Eder/Horndasch/Kubik/Kuckenburger/Perleberg-Kölbel/Roßmann/Viefhues*, Das familienrechtliche Mandat – Unterhaltsrecht, 3. Aufl., 2020 (zit. *Eder/Bearbeiter*)

*Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 81. Aufl., 2022 (zit. *Grüneberg/Bearbeiter*)

*Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., 2019 (zit. *Wendl/Bearbeiter*, Unterhaltsrecht)

## Beiträge

*Bauch Eva Maria/Gutdeutsch Werner/Seiler Christian*, Die unterhaltsrechtliche Abrechnung des Wechselmodells, FamRZ 2012, 258

*Born Winfried*, Zwischen Luxus und Askese – Neues beim Unterhalt im Fall gehobener Lebensverhältnisse, NJW 2021, 425

*Born Winfried*, Ausbildungsunterhalt: Pflicht der Eltern zur Finanzierung einer weiteren Ausbildung, FamRZ 2017, 785

*Born Winfried*, Betreuungsunterhalt – kindbezogene Gründe – welche sind das und welche Auswirkungen hat die Gesetzesänderung konkret für das Kind?, FuR 2012, 220

*Born Winfried*, Der unsichtbare Dritte – auch im Unterhaltsrecht?, NJW 2012, 496

*Born Winfried*, Betreuungsunterhalt – Neuer Stellenwert für mütterliche Fürsorge?, NJW 2012, 3004

*Born Winfried*, Düsseldorfer Tabelle 2022 – was ändert sich, was bleibt?, NZFam 2021, 709

*Borth Helmut*, Harmonisierung von Bedarf und Leistungsfähigkeit bei mehreren Unterhaltsberechtigten nach Verwerfung der Rechtsprechung zur Dreiteilung, FPR 2012, 137

*Borth Helmut*, Die Bestimmung des Unterhalts bei Konkurrenz mehrerer Unterhaltsansprüche, FamRZ 2012, 253

*Borth Helmut*, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, FamRZ 2015, 2013 ff.

*Borth Helmut*, Neue Struktur der Düsseldorfer Tabelle – Ein Vorschlag zur Umsetzung der BGH-Entscheidung v. 16.9.2020 zur begrenzten Fortschreibung der Bedarfsbeträge der Düsseldorfer Tabelle, FamRZ 2021, 339

- Bosch Rainer*, Wechselmodell und Unterhalt, FF 2015, 92
- Conradis Wolfgang*, Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien und das Sozialrecht, FamRZ 2022, 80
- Dethloff Nina und Kaesling Katharina*, Kindesunterhalt und Wechselmodell – Eine vergleichende Perspektive, FamRZ 2020, 137
- Doering-Striening Gudrun, Hauß Jörn und Schürmann Heinrich*, Elternunterhalt 2020 – quo vadis?, FamRZ 2020, 73
- Dose Hans-Joachim*, Ehe und naheheliche Solidarität, FamRZ 2011, 1341
- Dose Hans-Joachim*, Der Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615 Abs. 1 BGB, FPR 2012, 129
- Dose Hans-Joachim*, Elternunterhalt in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, FamRZ 2013, 993
- Ehinger Uta*, Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Eltern beim Volljährigenunterhalt, FPR 2012, 142
- Gerhardt Peter*, Die ehelichen Lebensverhältnisse nach den Entscheidungen des BVerfG v. 25.1.2011 und des BGH v. 7.12.2011: Notwendigkeit einer Gesetzesreform, FamRZ 2012, 589
- Gerhardt Peter/Gutdeutsch Werner*, Die Unterhaltsberechnung bei gleichrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008, FamRZ 2011, 597
- Gerhardt Peter/Gutdeutsch Werner*, Die Unterhaltsberechnung bei vor- und nachrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008, FamRZ 2011, 772
- Glatzel Brigitte*, Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt, NZS 2014, 168
- Götz Isabell*, Unterhalt wegen Kindesbetreuung – Vereinheitlichung der Regelungen in § 1615i BGB und § 1570 BGB, FamRZ 2018, 1474
- Götz Isabell*, Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit des Kindesbetreuenden Elternteils im neuen Unterhaltsrecht – eine Erfolgsgeschichte für die betroffenen Kinder?, FPR 2011, 149
- Götz Isabell/Brudermüller Gerd*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung im nahehelichen Unterhaltsrecht – Konsequenzen der Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011 (NJW 2011, 836) für die Praxis, NJW 2011, 801
- Götz Isabell/Brudermüller Gerd*, Der Bedarf nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ oder: „Wer prägt künftig wen?“, NJW 2011, 2609

- Graba Hans-Ulrich*, Mehrbedarf und Sonderbedarf des minderjährigen Kindes, FamFR 2012, 337
- Gutdeutsch Werner*, Zur Berechnung des Erwerbstätigenbonus bei Mischeinkommen, FamRZ 2019, 1670
- Gutdeutsch Werner*, Zur Konkurrenz mehrerer Ansprüche auf Ehegattenunterhalt nach der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011, FamRZ 2011, 523
- Gutdeutsch Werner*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 561
- Gutdeutsch Werner*, Differenzbedarf und Bedarfserhöhung wegen Zusammenlebens bei minderjährigen Kindern – interessante Korrekturen am Ergebnis, FamRZ 2014, 1969
- Gutdeutsch Werner*, Dreiteilung bei Leistungsfähigkeit statt Bedarf: Was hat sich geändert im Normalfall und im Mangelfall? FamRZ 2015, 96
- Gutdeutsch Werner*, Entlastende Ersatzhaftung der Großeltern und angemessener Selbstbehalt des betreuenden Elternteils, FamRZ 2018, 5
- Hoppenz Rainer*, Die Dreiteilung des Unterhalts, NJW 2012, 819
- Horndasch K.-Peter*, Das Wechselmodell und seine Folgen – Grundlagen, Konflikte, Unterhalt, Verständigung, FuR 2016, 558
- Horndasch K.-Peter*, Das Wechselmodell und seine Folgen – Kindesunterhalt nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte, FuR 2016, 632
- Hußmann Wolfram*, Elternunterhalt, NZFam 2015, 15
- Kerscher Wolfram*, Die Rolle des Kindeswohls in der Rechtsprechung des BGH zum Betreuungsunterhalt, NJW 2012, 1910
- Lemmerz Anna-Luisa*, Elternunterhalt zwischen Familiarisierung und Sozialisierung, DNotZ 2014, 499
- Lipp Volker*, Selbstbehalt zwischen Verfassung, Gesetz, Richtlinien und Einzelfall, FamRZ 2012, 1
- Ludyga Hannes*, Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern im Alter und bei Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung des SGB XII, NZS 2011, 606
- Maaß Martin*, Die Unterhaltsrente im Wechselmodell – ein systemwidriges Danaergeschenk, FamRZ 2017, 673
- Maaß Martin*, Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell, FamRZ 2016, 603
- Maurer Hans-Ulrich*, Kindesunterhalt im Übergang zur Volljährigkeit, FamRZ 2018, 873



- Maurer Hans-Ulrich*, Der nacheheliche Unterhalt nach der verfassungsgerichtlichen Verwerfung der „Dreiteilung“, FamRZ 2011, 849
- Menne Martin*, Die Leitlinien der Oberlandesgerichte zur Bemessung des Unterhalts, NJW 2021, 497
- Nickel Michael*, UntKostRÄndG – Änderungen zum Mindestunterhalt und vereinfachten Verfahren, MDR 2015, 1389
- Niepmann Birgit*, Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils nach § 1615 I BGB, NZFam 2021, 395
- Niepmann Birgit/Denkhaus Mathias/Schürmann Heinrich*, Die Düsseldorfer Tabelle 2022 – es besteht Handlungsbedarf, FamRZ 2021, 923
- Pauling Dieter*, Unterhaltskonkurrenz zweier Ehegatten nach Verwerfung der Dreiteilungsmethode, NJW 2012, 194
- Reinken Werner*, Praxisfragen zum Elternunterhalt, NJW 2013, 2993
- Rubenbauer Daniela/Dose Hans-Joachim*, Unterhaltsbedarf bei höherem Einkommen, NZFam 2021, 661
- Rubenbauer Daniela/Dose Hans-Joachim*, Der Anspruch auf Krankheitsvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt, FamRZ 2020, 1974
- Schürmann Heinrich*, Das Angehörigen-Entlastungsgesetz, FF 2020, 48
- Schürmann Heinrich*, Der Topos von der „nachehelichen Solidarität“ und seine Grenzen, NZFam 2020, 837
- Schürmann Heinrich*, Das Angehörigen-Entlastungsgesetz – Sozialrechtliche Änderungen mit unterhaltsrechtlichen Folgen, FF 2020, 48
- Schürmann Heinrich*, Düsseldorfer Tabelle 2022, FamRB 2022, 33
- Schwamb Werner*, Der Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bei Anspruchskonkurrenzen, MDR 2012, 557
- Seiler Christian*, Unterhaltsansprüche der Eltern gegen das Kind, FF 2014, 136
- Soyka Jürgen*, Zur zweiten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, FuR 2016, 605
- Spangenberg Ernst*, Abschied vom Erwerbstätigenbonus?, FamRZ 2011, 701
- Spangenberg Ernst*, Wechselmodell und Kindesunterhalt, FamRZ 2014, 88
- Strohhal Friedrich*, Die Beschränkung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB – Was macht die Praxis daraus?, FPR 2011, 141
- Vießhues Wolfram*, Neue Wege der Berechnung des Minderjährigenunterhaltes bei höheren Einkommen der Eltern, FF 2021, 5

- Viefhues Wolfram*, Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf den Elternunterhalt, juris, Die Monatszeitschrift 2020, 96
- Viefhues Wolfram*, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell – worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2011, 654
- Viefhues Wolfram*, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell – worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2012, 7
- Viefhues Wolfram*, Auskunftsansprüche im unterhaltsrechtlichen Dreiecksverhältnis, FuR 2016, 318
- Weinreich Gerd*, Elternunterhalt, FuR 2013, 509
- Wohlgemuth Gisela*, Das Wechselmodell – Ausgleich der Versorgungsleistungen –, FamRZ 2017, 676
- Wohlgemuth Gisela*, Aufteilung des Kindergeldes beim Wechselmodell, FamRZ 2015, 808
- Zwirlein Susanne*, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch – eine überschießende Rechtsschöpfung, FamRZ 2015, 896



# Allgemeine Erläuterungen

1

## ■ Fallbeispiele

Die Fallbeispiele haben jeweils auch eine Kurzbezeichnung wie beispielsweise **M 2.000 EUR – F 0 EUR + K1 (2 J) + K2 (6 J)**.

**M** steht für den Unterhaltspflichtigen unter Angabe seines bereinigten Nettoeinkommens.

**F** steht für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten unter Angabe seines bereinigten Nettoeinkommens.

**G** steht für einen Großelternteil.

**neKM** ist die Abkürzung für die nichteheliche Kindsmutter, **neKV** benennt den nichtehelichen Kindsvater.

**K** bezeichnet die Kinder mit Ordnungszahl unter Angabe des Alters.

Ein **Gedankenstrich** trennt verschiedene Haushalte voneinander.

Ein **Pluszeichen** verbindet Personen innerhalb eines Haushalts.

## ■ Rechtsprechung

Auszüge aus Entscheidungen des **BGH** und des **BVerfG** sind – wie zum Teil Hinweise, Praxistipps und Rechenwege – jeweils mit

■ grauen Seitenbalken gekennzeichnet.

## ■ Tabellen

Auszugsweise wiedergegebene Passagen der Gesetzestexte, der Düsseldorfer Tabelle, der Leitlinien, der Begründung zum Gesetzentwurf und der Kindesunterhaltstabelle sind mit einem Rahmen abgegrenzt.

## ■ Gesetze

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

## ■ Leitlinien<sup>1</sup>

In den Fallbeispielen sind jeweils beispielhaft die Süddeutschen Leitlinien auszugsweise wiedergegeben. Die im Einzelfall maßgeblichen Leitlinien – je nachdem, in welchem OLG-Bezirk das Unterhaltsverfahren durchzuführen wäre – können abweichen. Zum Abruf dieser Leitlinien im Internet vgl. das Kapitel „Hilfreiche Internetseiten“. Die Leitlinien sind nicht gleichlautend, aber sie haben denselben Aufbau und damit dieselbe Gliederung. Unter den in den Fallbeispielen jeweils angegebenen Ziffern der Süddeutschen

<sup>1</sup> Kritisch zur Qualität der Leitlinien in Bezug auf Sozialleistungen *Conradis*, Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien und das Sozialrecht, FamRZ 2022, 80.

Leitlinien können – in fast allen Fällen – auch die entsprechenden Passagen in den jeweils einschlägigen Leitlinien gefunden werden.

### ■ Fallbeispiele

In den nachfolgenden Fallbeispielen werden gängige Unterhaltskonstellationen dargestellt. Das in den Fallangaben genannte Nettoeinkommen ist das Einkommen, das bereits um sämtliche Abzüge, die unterhaltsrechtlich zulässig sind, gekürzt ist. Es sind also auch die berufsbedingten Aufwendungen bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist jedoch der Erwerbstätigenbonus, weil dieser nur bei der Bestimmung des Bedarfs der Ehefrau abgezogen wird. Das für Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehende Einkommen kürzt der Erwerbstätigenbonus dagegen nicht.

Es handelt sich in den Fällen jeweils um das für die Unterhaltsberechnung relevante Einkommen (vgl. hierzu *Eder/Kuckenburg*, § 1; *FA-FamR/Gerhardt*, 6. Kapitel Ziffer II; *Wendl/Dose*, Unterhaltsrecht § 1). In der Praxis stellt sich oftmals sowohl auf Seiten des Unterhaltsschuldners als auch der Unterhaltsberechtigten die Vorfrage, ob der Betrag des tatsächlichen Einkommens wegen Zurechnung von fiktivem Einkommen zu erhöhen ist bzw. ob es wegen überpflichtgemäßer Anstrengung bei der Erzielung zu kürzen ist.

### ■ Zum überobligatorischen Einkommen

#### Ehegattenunterhalt

*BGH, Urt. v. 31.10.2012 – XII ZR 30/10 Rn 15 f.*

- a) Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit mehr besteht. Eine vom Unterhaltspflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente ausgeübte Erwerbstätigkeit ist vielmehr – entsprechend der Lage bei dem Unterhaltsberechtigten – regelmäßig überobligatorisch (Urteil BGHZ 188, 50 = FamRZ 2011, 454 Rn 19 ff. m.w.N.). Diese vom Senat für den naheheiligen Unterhalt aufgestellten Grundsätze gelten auch für den Trennungunterhalt nach § 1361 BGB.
- b) Aus der grundsätzlichen Überobligationsmäßigkeit (Unzumutbarkeit) der Erwerbstätigkeit folgt indessen noch nicht ohne weiteres, dass das daraus erzielte Einkommen für die Unterhaltsbemessung außer Betracht zu lassen ist. **In welchem Umfang das Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit für den Unterhalt heranzuziehen ist, ist vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.** Dabei können etwa das Alter und die mit der fortgesetzten Erwerbstätigkeit zunehmende körperliche und geistige Belastung, ergänzend auch die ursprüngliche Pla-

nung der Eheleute und die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen werden (Urteil BGHZ 188, 50 = FamRZ 2011, 454 Rn 23 ff. m.w.N.).

*BGH, Urt. v. 12.1.2011 – XII ZR 83/09*

Auf Seiten des Unterhaltspflichtigen fehlt es an einer § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechenden gesetzlichen Regelung, ob und inwiefern ein aus **überobligatorischer (unzumutbarer) Erwerbstätigkeit** erzieltetes Einkommen für den Unterhalt einzusetzen ist. Es entspricht hingegen allgemeiner Auffassung, dass auf das Unterhaltsverhältnis als gesetzliches Schuldverhältnis die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) Anwendung finden und daran die Heranziehung des vom Unterhaltspflichtigen aus überobligatorischer Tätigkeit erzielten Einkommens zu messen ist. Erweist sich demnach eine **Einkommenskorrektur** nach Billigkeitskriterien als geboten, so ist diese – entsprechend der Betrachtungsweise für den Unterhaltsberechtigten (Urteile BGHZ 162, 384, 393 ff. = FamRZ 2005, 1154, 1157; BGHZ 166, 351, 355 f. = FamRZ 2006, 683, 684 und vom 14.3.2007 – XII ZR 158/04 – FamRZ 2007, 882, 887) – **bereits bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB** vorzunehmen, wenn dieser wie im vorliegenden Fall als Quote aufgrund des beiderseitigen Einkommens der Ehegatten ermittelt wird (Urteile vom 29.11.2000 – XII ZR 212/98 – FamRZ 2001, 350, 352 und vom 19.5.1982 – IVb ZR 702/80 – FamRZ 1982, 779, 780).

Beim Unterhaltsberechtigten **endet die Erwerbsobliegenheit** mit Erreichen der **Regelaltersgrenze** nach § 35 SGB VI, § 41 Abs. 1 BBG a.F. (nunmehr § 51 BBG; vgl. auch § 25 BeamtStG).

Grundsätzlich macht es zudem **keinen Unterschied, ob** der Unterhaltspflichtige in einem **abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis** steht oder ob er **gewerblich** oder **freiberuflich** tätig ist (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl., § 1 Rn 447; Luthin/Koch/Margraf, Handbuch des Unterhaltsrechts, 11. Aufl., Rn 1036; Staudinger/Engler/Kaiser, BGB [2000] § 1603 Rn 172).

Aus der **grundsätzlichen Überobligationsmäßigkeit (Unzumutbarkeit)** der Erwerbstätigkeit folgt noch nicht, dass das daraus erzielte Einkommen für die Unterhaltsbemessung außer Betracht zu lassen ist. In welchem Umfang das Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit für den Unterhalt heranzuziehen ist, ist **vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen**.

*BGH, Beschl. v. 15.2.2017 – XII ZB 201/16*

Trifft die **Kinderbetreuung mit einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils** zusammen, ist nach neuerer Senatsrechtsprechung **nicht ein pauschaler Betreuungsbonus** zu gewähren (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 7.11.2012 – XII ZB 229/11 –

FamRZ 2013, 109 Rn 29), sondern **hängt es von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit das erzielte Einkommen ganz oder teilweise als überobligatorisch unberücksichtigt bleibt** (Senatsbeschluss vom 11.11.2015 – XII ZB 7/15 – FamRZ 2016, 199 Rn 17).

Eine Erwerbstätigkeit ist unterhaltsrechtlich als **überobligatorisch** zu bewerten, wenn der betreuende Elternteil erwerbstätig ist, obwohl ein Erwerbshindernis in Form der Kinderbetreuung besteht.

Über die **Anrechnung** ist deshalb **nach Treu und Glauben unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden (vgl. für den Ehegattenunterhalt Senatsbeschluss vom 1.10.2014 – XII ZB 185/13 – FamRZ 2014, 1987 Rn 19 f. m.w.N. und zum Kindesunterhalt Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156 f.).

*BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – XII ZB 357/18 Rn 48*

Soweit die Rechtsbeschwerdeerwiderung rügt, die Betreuungskosten dürften nicht doppelt in Ansatz gebracht werden, weist der Senat darauf hin, dass die Entscheidung, in welcher Form die Betreuungskosten im Rahmen des § 1577 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden, grundsätzlich dem Tatrichter im Rahmen seiner Billigkeitsabwägung obliegt (vgl. aber Senatsbeschluss vom 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711 Rn 19 f.). Die Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages des auf einer **überobligationsmäßigen Tätigkeit** beruhenden Mehreinkommens hat der Senat auch dann für gerechtfertigt gehalten, wenn keine konkreten Betreuungskosten anfallen (Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156).

### Verwandtenunterhalt

*BGH, Beschl. v. 21.10.2020 – XII ZB 201/19 Rn 35 ff.*

aa) Allerdings kann das aus einer **überobligatorischen Tätigkeit** erzielte Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach der Rechtsprechung **auch beim Kindesunterhalt** teilweise anrechnungsfrei bleiben.

Überobligatorisch ist eine Tätigkeit dann, **wenn für sie keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbsobliegenheit besteht und deshalb derjenige, der sie ausübt, unterhaltsrechtlich nicht daran gehindert ist, sie jederzeit zu beenden oder zu reduzieren** (vgl. Senatsbeschluss vom 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711 Rn 19 ff. m.w.N. und Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156). Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, dass auch beim Verwandtenunterhalt (§ 1601 BGB) das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nur eingeschränkt zu berücksichtigen ist, wenn es auf einer überobligatorischen Tätigkeit beruht und eine vollständige Heranziehung des Einkommens zu Unterhaltszwecken gegen Treu und Glau-

ben nach § 242 BGB verstieße (Senatsbeschluss vom 10.7.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558 Rn 12, 16 f.).

Es ist ferner in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Tätigkeit eines Unterhaltspflichtigen auch dann als ganz oder teilweise überobligatorisch bewertet werden kann, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit **mit an sich unzumutbaren gesundheitlichen Belastungen verbunden ist**. Wer sich gegenüber seiner Erwerbsobliegenheit auf eine krankheitsbedingte Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit berufen will, muss grundsätzlich Art und Umfang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Leiden angeben und hat ferner darzulegen, inwieweit die behaupteten gesundheitlichen Störungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken (Senatsbeschluss vom 10.7.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558 Rn 12 m.w.N.).

*BGH, Urt. v. 12.1.2011 – XII ZR 83/09*

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es anerkannt, dass auch das Einkommen eines zum **Verwandtenunterhalt** Verpflichteten nur eingeschränkt zu berücksichtigen ist, wenn es auf **überobligatorischer Tätigkeit** beruht und eine **vollständige Heranziehung des Einkommens gegen Treu und Glauben** nach § 242 BGB verstieße (Urt. v. 7.11.1990 – XII ZR 123/89 – FamRZ 1991, 182, 183 f. m.w.N.; vgl. auch Staudinger/*Engler/Kaiser*, BGB [2000] § 1603 Rn 170 ff.).

Eine **regelmäßig vollständige Heranziehung** des Einkommens aus einer gemessen an § 1603 Abs. 1 BGB überobligatorischen Erwerbstätigkeit ist nur dann angezeigt, wenn die **gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB eingreift**, wobei in diesem Fall bereits die Erwerbsobliegenheit weiter reicht als beim nicht privilegierten Volljährigenunterhalt und beim Ehegattenunterhalt (vgl. Urt. v. 3.12.2008 – XII ZR 182/06 – FamRZ 2009, 314 und OLG Dresden NJW-RR 2003, 364).

Im **Mangelfall** ist demnach regelmäßig auch das Einkommen aus einer nach dem Maßstab des § 1603 Abs. 1 BGB unzumutbaren Erwerbstätigkeit für den Kindesunterhalt einzusetzen, wenn anderenfalls der Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 BGB gefährdet wäre.

Soweit hingegen die **Eingruppierung** des Unterhaltspflichtigen in eine höhere Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle in Frage steht, muss die Anrechenbarkeit des Einkommens nach Treu und Glauben bereits bei der Ermittlung des angemessenen Bedarfs nach § 1610 Abs. 1 BGB berücksichtigt werden. Denn das Kind leitet – insoweit vergleichbar mit dem Ehegatten nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB – seine Lebensstellung von der des Unterhaltspflichtigen ab. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Unterhaltsbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle entsprechend dem der Höhe nach gestaffelten Einkommen des Unterhaltspflichtigen bemessen wird. Soweit demnach



die Berücksichtigung des überobligatorischen Einkommens nicht mit Treu und Glauben vereinbar wäre, ist schon der Bedarf nur aufgrund des reduzierten Einkommens zu bemessen.

Zum überobligatorischen Einkommen speziell bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern vgl. **Fall 1**.

### ■ Zum fiktiven Einkommen

#### Allgemein

*BGH, Beschl. v. 9.11.2016 – XII ZB 227/15 Tz. 18*

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestimmt sich in erster Linie nach dem von ihm erzielten bzw. nach dem ihm möglichen und in zumutbarer Weise erzielbaren Einkommen (vgl. Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 – FamRZ 2003, 1471, 1473). Den Unterhaltspflichtigen trifft grundsätzlich eine Obliegenheit zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit (Beschl. v. 10.7.2013 – XII ZB 297/12 – FamRZ 2013, 1558 Rn 12 ff.; Wendl/*Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 736). **Erfüllt er seine Erwerbsobliegenheit nicht, ist ihm ein fiktives Einkommen in Höhe des aus einer ihm möglichen und zumutbaren Tätigkeit erzielbaren Verdienstes zuzurechnen** (Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 – FamRZ 2003, 1471, 1473; Wendl/*Klinkhammer*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 2 Rn 245).

*BGH, Beschl. v. 1.7.2015 – XII ZB 240/14 Rn 42*

Denn die Zurechnung fiktiven Einkommens ist nach allgemeinen Grundsätzen nur dann möglich, wenn dem Unterhaltspflichtigen ein **unterhaltsbezogen leichtfertiges Verhalten** vorgeworfen werden kann.

Beruhend Einkommensminderungen auf einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen oder sind sie durch freiwillige berufliche oder wirtschaftliche Dispositionen des Unterhaltsverpflichteten veranlasst und hätten sie von diesem durch zumutbare Vorsorge aufgefangen werden können, bleiben sie deswegen unberücksichtigt mit der Folge, dass stattdessen fiktive Einkünfte anzusetzen sind (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteile vom 11.7.2012 – XII ZR 72/10, FamRZ 2012, 1483 Rn 29; BGHZ 189, 284 = FamRZ 2011, 1041 Rn 36 und BGHZ 175, 182 = FamRZ 2008, 968 Rn 45).

#### Ehegattenunterhalt

*BGH, Urt. v. 30.3.2011 – XII ZR 3/09*

Im Rahmen der Unterhaltsbemessung nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nach § 1581 BGB ist neben den **tatsächlich erzielten Einkünften** auch die **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen.

tigen (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 7. Aufl. § 1 Rn 487 ff.). Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 68, 256 = FamRZ 1985, 143, 145 f.).

Gibt der Unterhaltspflichtige seine vollschichtige Erwerbstätigkeit nach der Trennung freiwillig auf, ist er grundsätzlich **so zu behandeln, als ob er das zuvor erzielte Einkommen weiter erhält**.

Gegen die fortdauernde Zurechnung dieses Einkommens kann er sich nur mit dem Einwand zur Wehr setzen, dass er die frühere Arbeitsstelle auch aus anderen Gründen verloren hätte oder das im Rahmen dieser Tätigkeit zuvor erzielte Einkommen auch sonst nicht mehr erzielen würde (Urt. v. 20.2.2008 – XII ZR 101/05 – FamRZ 2008, 872 Rn 19 ff.).

### Elternunterhalt

*BGH, Beschl. v. 12.9.2018 – XII ZB 384/17 Rn 13 f.*

Ebenfalls zutreffend ist die Beurteilung des Beschwerdegerichts, dass die Mutter der Antragsgegnerinnen in Höhe der durch ihre tatsächlichen Eigeneinkünfte (Sozialversicherungsrente, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Pflegewohngeld) nicht gedeckten Heimkosten auch unterhaltsbedürftig ist.

Gemäß § 1602 BGB ist unterhaltsberechtigt nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zum unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen des Unterhaltsberechtigten gehören auch Sozialleistungen, wenn sie nicht subsidiär sind (vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 664). Dabei besteht eine **Obliegenheit, bedarfsdeckende Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen**; verstößt der Unterhaltsberechtigte gegen diese Obliegenheit, können ihm **fiktive Einkünfte in Höhe der entgangenen Sozialleistung** zugerechnet werden (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 206, 177 = FamRZ 2015, 1467 Rn 11 und BGHZ 206, 25 = FamRZ 2015, 1594 Rn 31). Dies kommt unter den hier obwaltenden Umständen aber nicht in Betracht.

### Kindesunterhalt

Zum fiktiven Einkommen speziell bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern vgl. **Fall 3**.



## Hilfreiche Internetseiten

Die **unterhaltsrechtlichen Leitlinien** sind üblicherweise auf den Websites der Oberlandesgerichte abrufbar. Die in den Fallbeispielen häufig beispielhaft angeführten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken und alle anderen Leitlinien sind aber auch unter [www.famrz.de/tabellen](http://www.famrz.de/tabellen), [www.famrb.de](http://www.famrb.de) oder [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de) zu finden. Zwar ist der Inhalt der Leitlinien nicht bundesweit einheitlich, doch ist zumindest der Aufbau der Leitlinien, also ihre Struktur bzw. Gliederung, vereinheitlicht („Bundeseinheitliche Leitlinienstruktur“, zuletzt geändert am 25.10.2010). Unter der am Anfang jedes SüdL-Zitats angegebenen Ziffer, kann – in den meisten Fällen – die einschlägige Stelle anderer Leitlinien gefunden werden.

Die **Düsseldorfer Tabelle (DT)** ist unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de/service](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service) und unter [www.famrz.de/tabellen](http://www.famrz.de/tabellen), [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de) oder [www.famrb.de](http://www.famrb.de) zu finden. Lediglich zur Klarstellung sei angemerkt, dass das OLG Düsseldorf wie die anderen Oberlandesgerichte auch Leitlinien – in Ergänzung zur DT – herausgibt.

**Bundesgesetze** und damit auch das aktuelle Bürgerliche Gesetzbuch, in dem sich die unterhaltsrechtlichen Vorschriften finden, sind im Internet verfügbar. Unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Verfügung. Es sind ca. 5000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung verfügbar, darunter eben auch das Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Stichwort „BGB“.

Die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** sind unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de), die des **Bundesgerichtshofes** unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar. Eine **Steuerberechnung** ermöglicht die Seite [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) des Bundesministeriums der Finanzen.

**Aktuelles zum Unterhaltsrecht** berichtet der Deutsche Familiengerichtstag e.V. unter [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de).

**Neuheiten speziell zum Kindesunterhalt** finden sich auf der Website des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de).



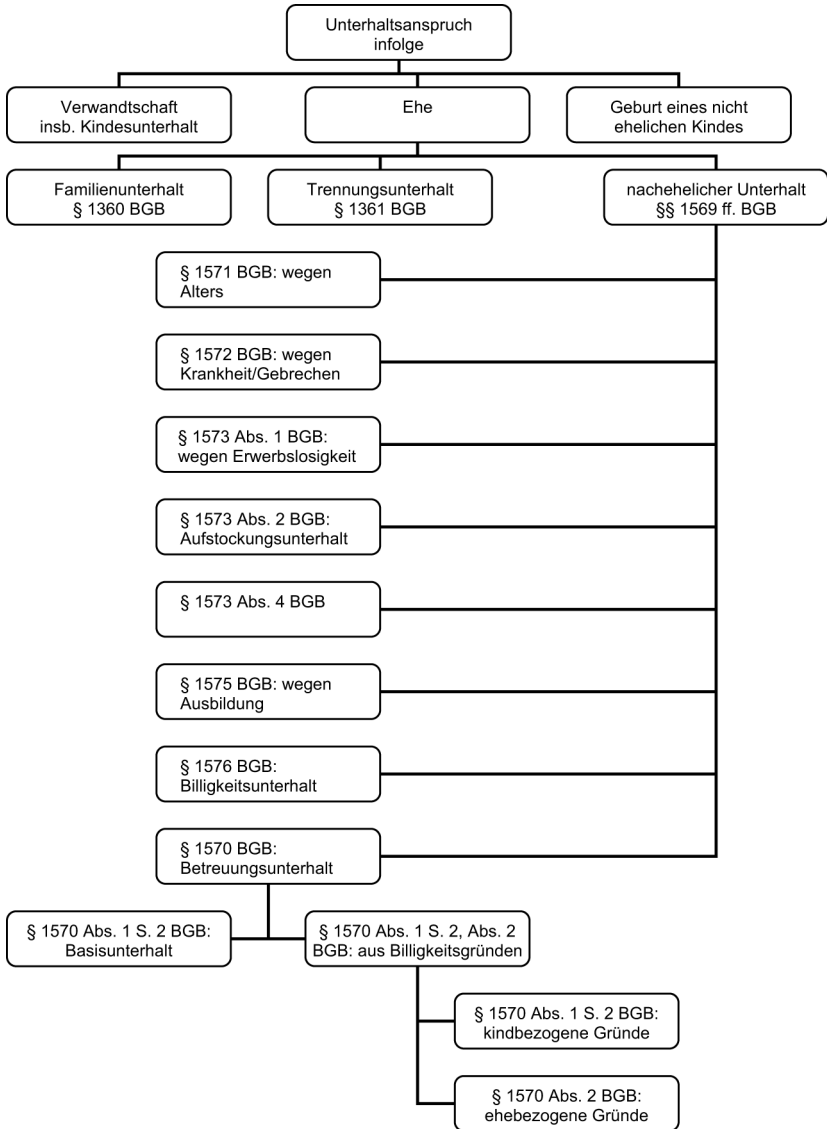
# Übersichten zum Unterhaltsrecht

## I. Allgemeine Prüfungsreihenfolge

- **Anspruchsgrundlage:** Welcher Unterhaltstatbestand ist erfüllt? 1
- **Bedarf:** Wie hoch ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten?  
Beim Kindesunterhalt: Düsseldorfer Tabelle  
Beim Ehegattenunterhalt: Halbteilungsgrundsatz (oder konkrete Bedarfsberechnung)  
Bei der nichtehelichen Kindsmutter: Einkommen, das ohne die Geburt des Kindes erzielt würde.
- **Bedürftigkeit:** In welcher Höhe kann der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf – insb. durch eigenes Arbeitseinkommen – selbst decken? Welcher Restbedarf verbleibt?
- **Leistungsfähigkeit:** Ist der Unterhaltsschuldner finanziell in der Lage, den errechneten „Unterhalt“ zu leisten, ohne dass sein (jeweiliger) Selbstbehalt unterschritten wird?
- **Sonderfragen,** je nach Art des Unterhalts (insb. Herabsetzung, Befristung, Verwirkung und Verzug).

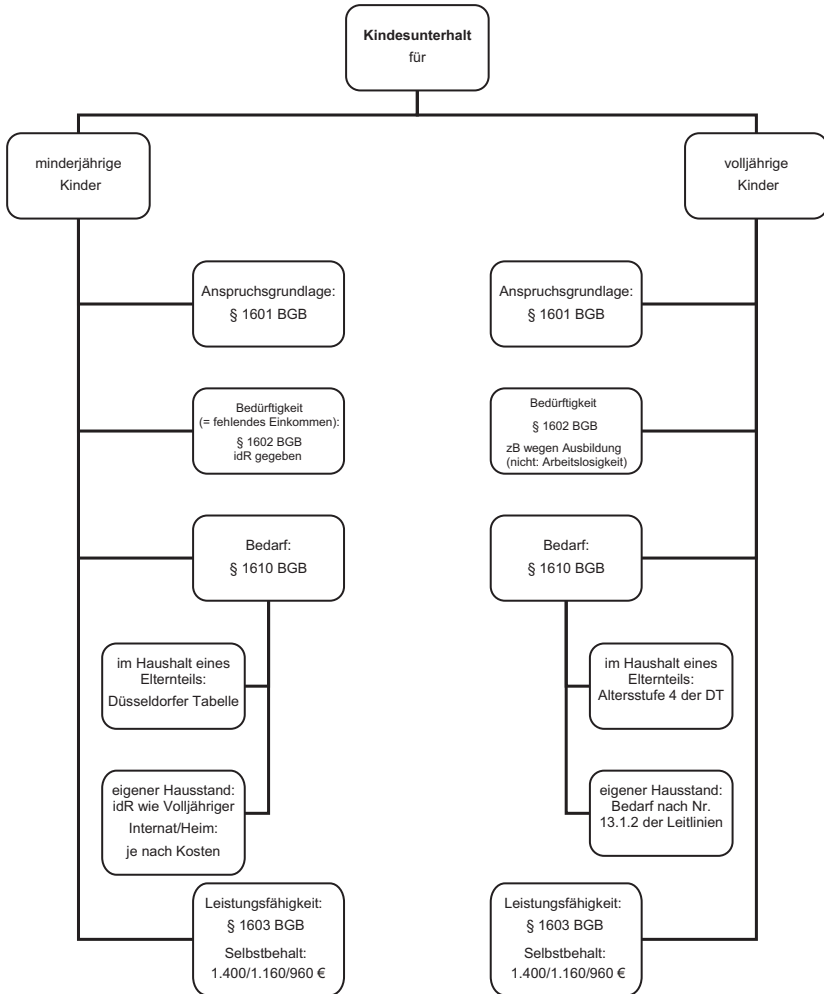
## II. Unterhaltstatbestände

2



III. Kindesunterhalt

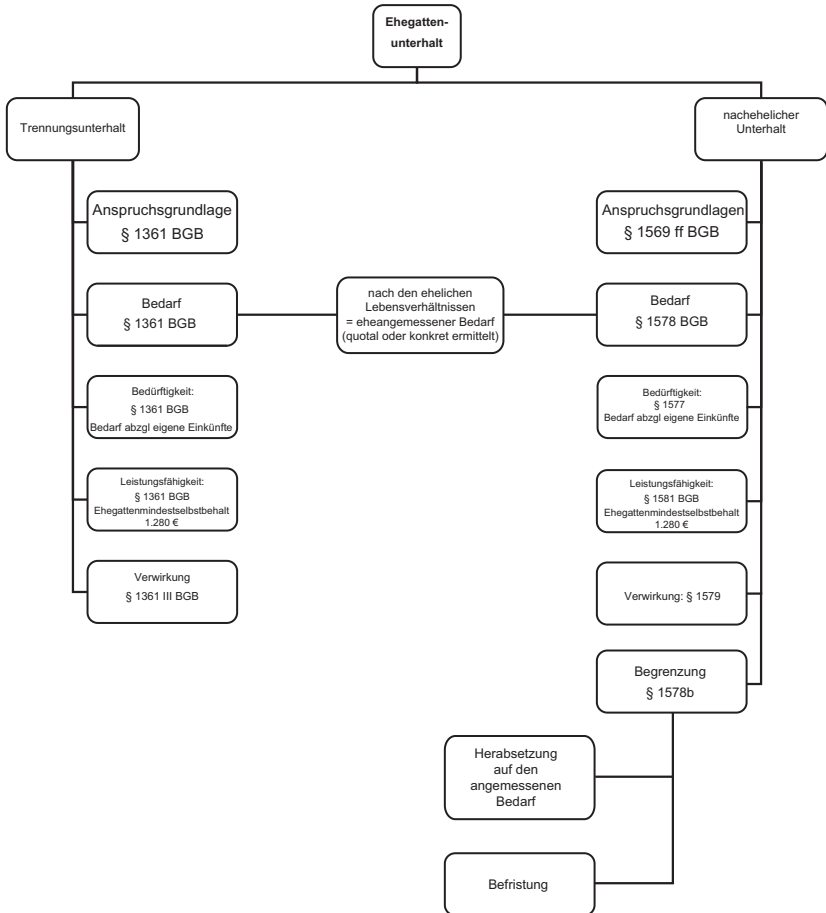
3





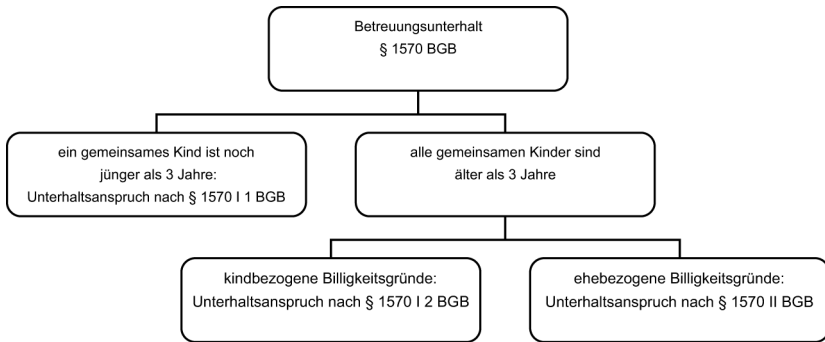
## IV. Ehegattenunterhalt

4



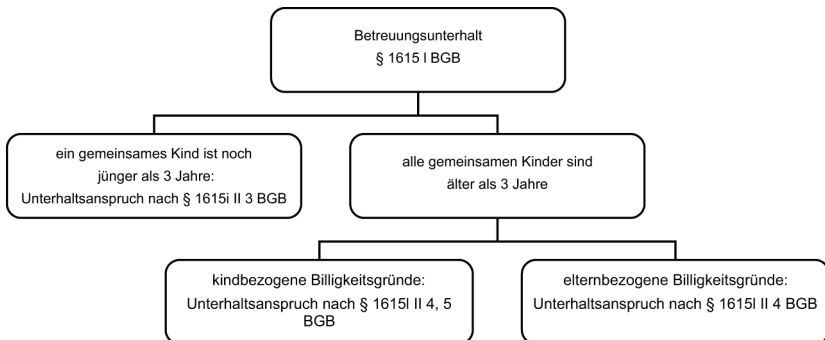
**V. Betreuungsunterhalt für Elternteil nach der Scheidung**

5



**VI. Unterhalt für Elternteile eines nichtehelichen Kindes**

6



**VII. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen von „Partnerinnen“ (Ehefrau bzw. nichteheliche Kindsmutter)**

7

Die Folgen dieser Konkurrenz scheinen trotz der Entscheidungen des BGH vom 7.12.2011 (XII ZR 159/09 und XII ZR 151/09) und trotz des Beschlusses vom 7.5.2014 (XII ZB 258/13) nicht abschließend geklärt. Neben vielen Detailfragen (vgl. **Fälle 33 ff.**) hat die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldner besondere Bedeutung – insb. die Frage, ob auf dieser Prüfungsebene die vom BVerfG für die Ebene der Bedarfs-

ermittlung verworfene „Dreiteilung“ erfolgen kann. Stark vereinfacht kann die Problematik wie folgt dargestellt werden:

### 1. Ehegattenunterhaltsanspruch der F1

#### a) Bedarf der F1: Halbteilungsgrundsatz

#### 8 Eheprägendes Einkommen des M

- eheprägende Unterhaltspflichten sind abzuziehen, insb. der Unterhalt für Kinder aus der ersten Ehe
- Unterhaltspflichten für Kinder aus einer anderen Beziehung können nur abgezogen werden, wenn diese Verpflichtung die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat, typischerweise also dann, wenn das Kind schon vor Rechtskraft der Scheidung geboren wurde
- der Unterhalt für F2 hat die Ehe nicht geprägt und ist deshalb nicht abzuziehen. Anders, wenn es sich um den Unterhaltsanspruch einer nichtehelichen Kindsmutter handelt und das Kind schon vor Rechtskraft der Scheidung geboren wurde.
- ein Steuervorteil (Einkommensteuerermittlung nach dem sog. Splitting-Verfahren bei Zusammenveranlagung) aus der zweiten Ehe hat die erste Ehe nicht geprägt und ist deshalb abzuziehen.

Eheprägendes Einkommen der F1

Der Bedarf der F1 ist – abgesehen von den Fällen der konkreten Bedarfsbestimmung – die Hälfte der Summe der beiden Einkommen

#### b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe)

#### 9 Die Höhe des Unterhalts hängt davon ab, wie viel des Bedarfes der F1 durch deren eigenes Einkommen gedeckt ist

Der so ermittelte Unterhalt der F1 ist ein vorläufiger Wert, weil – um die Leistungsfähigkeit des M aufrechtzuerhalten, also um seinen Selbstbehalt zu wahren – die Unterhaltspflicht gegenüber F2 zu berücksichtigen ist.

### 2. Ehegattenunterhaltsanspruch der F2

#### a) Bedarf der F2: wiederum Halbteilungsgrundsatz

#### 10 Eheprägendes Einkommen des M

- eheprägende Unterhaltspflichten sind abzuziehen, insb. der Unterhalt für Kinder aus der ersten Ehe und auch aus der zweiten Ehe, aber auch der Ehegattenunterhalt für F1